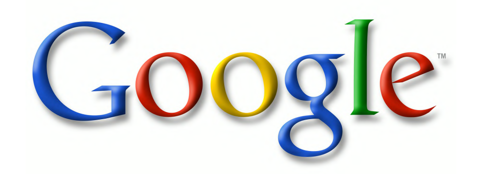



UC-NRLF
$B 53 291


SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
LVX
FIAT
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

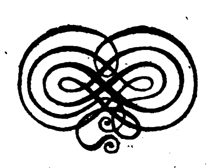
Die Entwicklung
des
Parochialsystems
bis zum Ende der Karolingerzeit

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der
Hohen philosophischen Fakultät der
Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg

vorgelegt von

Stephan Zorell



Mainz 1901
Franz Kirchheim

Druck von Joh. Falk III. Söhne, Mainz.

Curriculum vitae.

Der Verfasser, Stephan Zorell, ist geboren den 25. Dezember 1870 zu Nessenbach O/A. Ravensburg (Württemberg). Nach einjährigem Privatunterricht besuchte er 2 Jahre die Lateinschule in Riedlingen, 4 Jahre das Obergymnasium in Ehingen. Im Jahre 1891 bestand er die Maturitätsprüfung mit gutem Erfolg, worauf er zum Studium der Theologie an die Universität Tübingen überging. Neben den theologischen hörte er philosophische, philologische und historische Vorlesungen und beteiligte sich an den historischen Uebungen bei Professor Dr. Schäfer. Im Sommer 1895 legte er die erste theolog. Dienstprüfung ab, worauf er in das Priesterseminar zu Rottenburg eintrat. Nach empfangener Priesterweihe (1896) wurde er als Vikar in Rottenburg und Cannstatt verwendet, im April 1898 als Präfekt an das Knabenseminar in Rottenburg berufen. Seit November 1899 ist er Repetent am kgl. Wilhelmsstift zu Tübingen.

Einleitung.

Eine Geschichte des Parochialsystems, wie wir es heute noch haben, ist ein Stück nicht bloss der Kirchengeschichte, sondern auch der Sitten- und Kulturgeschichte. Der Altar, die Kirche wurde vielfach der Anziehungs- und Mittelpunkt der Kolonisation. Die kirchliche Einteilung ging der politischen voran.

Es lässt sich präsumieren, dass die Keime der Parochialverfassung in jener Zeit zu suchen sind, wo das Christentum auch auf dem Lande an Stelle des Heidentums trat und allüberall Kirchen entstanden. Mit der weiteren Entwicklung der kirchlichen Organisation mussten auch diese Keime treiben, Blüten und Früchte tragen. Freilich konnte die Entwicklung nicht ungestört vor sich gehen. Die Stürme der Völkerwanderung und feindliche Einfälle von aussen, der Kampf gegen die Irrlehre von innen traten hemmend in den Weg. Deshalb trat das Parochialinstitut nicht überall zu gleicher Zeit auf. Doch war die Ausbildung um die Wende des 5. und 6. Jahrhunderts so ziemlich fertig. Von da tritt uns das Pfarrsystem allenthalben ziemlich ausgeprägt entgegen. Das zeigt namentlich der scharf durchgeführte Pfarrzwang im Frankenreich. Eine wichtige Rolle spielten hier auch die Klöster, wie sich aus den zahlreichen Incorporationen ergiebt.

Im Folgenden soll nun die Entwicklung des Parochialsystems bis zum 10. Jahrhundert näher untersucht werden. Die Litteratur über unsern Gegenstand ist nicht reich. Ausser den mehr oder weniger einlässlichen Partien in historischen und kirchenrechtlichen Werken besonders von Scherer uud Hinschius sind von einschlägigen Spezialarbeiten besonders zu erwähnen: Filesacus, paroecia sive de paroeciarum origine, Parisiis 1608. Lupi Mario, De Parochiis ante annum Christi millesimum, Bergomi 1787. Marangoni, Joannes, Thesaurus parochorum, Coloniae 1733. Nardi Luigi, Dei parrochi, opera di antichità sacra e disciplina ecclesiastica, Pesaro 1829—1830. Besonders eingehend handelt über die Entstehung der Pfarrei: P. Jmbart de la Tour, les Paroisses rurales dans l'ancienne France du IVe au XIe siècle, Paris 1900.

Erste Periode.

Von der allmählichen Ausbreitung des Christentums bis zur vollständigen Entwicklung des Pfarrsystems.

I. Kapitel.

Hierarchische Verfassung der Urkirche. Verwaltung der Seelsorge.

1. Das Christentum in den Städten. Episkopat und Presbyterat.

Die Apostel und ihre Mitarbeiter wählten zunächst die Städte zum Schauplatz ihrer Missionsthätigkeit. Hier gründeten sie selbstständige Herde christlichen Lebens, damit von diesen Centren der Bildung und des Weltverkehrs aus das Licht des Evangeliums sich verbreite.[1]) Nirgends wird in den Berichten über die grossen Reisen des Apostels Paulus, über dessen Missionsthätigkeit wir eine zusammenhängende Vorstellung haben, erzählt, er habe sich an irgend einem Landort längere Zeit aufgehalten; nur die grossen Städte suchte er auf und eilte von da weiter von der grössten Stadt Asiens, Antiochien, bis zur Welthauptstadt Rom. Seinen Schüler Titus lässt er in Kreta zurück mit dem ausdrücklichen Befehl, dass er in den Städten Presbyter anstelle.[2]) So war also in den ersten Zeiten die Residenzstadt des Bischofs der ausschliessliche Mittelpunkt der Gottesverehrung, seine Kirche war die einzige Pfarrkirche der Diözese,[3]) dort versammelten sich in der unmittelbar nachapostolischen Zeit alle Christen der Stadt, um dem vom Bischof gefeierten Gottesdienst beizuwohnen. In den Briefen des hl. Ignatius wird diese Einheit ausdrücklich betont. Der Heilige wird nicht müde, seine Adressaten

---

1) *Chrys. Hom* 37. in cp. 27. *Agg.* Tert. de praescr. cp. 20.

2) Tit. 1, 5. cfr. *Zahn*, Skizzen aus dem Leben der alten Kirche 1894, S. 166. Dagegen *Marangoni Johannes*, Thesaurus parochorum Coloniae 1733 pg. 12.

3) *Nardi*, Dei Parrochi, Opera di antichità sacra e disciplina ecclesiastica Pesaro 1829—30, 1, 6 ff. *Thomassin*, Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios 1787 P. I. l. 2 cp. 21 n⁰ 7.

zu ermahnen, sie sollten ja recht oft in dem einen Hause des Herrn sich einfinden.[1]) Zwar berichtet der hl. Clemens von Rom, dass die Apostel auch auf dem Lande gepredigt hätten,[2]) aber daraus folgt noch nicht, dass sie dort Priester und Diakone, geschweige denn Bischöfe eingesetzt hätten. Athanasius bezeichnet es ausdrücklich als der Tradition widersprechend, in Dörfern Bischöfe zu ordinieren.[3]) Die wenigen christlichen Landbewohner begaben sich vielmehr zur Teilnahme an den hl. Handlungen in die Bischofsstadt. Justin berichtet, am Sonntag seien alle Gläubigen zusammengekommen an einem Ort, wo ihnen der Bischof die Eucharistie gespendet, den Abwesenden aber durch Diakone zugesendet habe.[4]) Als die Zahl der Gläubigen sich allmählich mehrte, scheint man dem Bedürfnis zunächst nur durch Vermehrung der Geistlichen, nicht der Kirchen entsprochen zu haben,[5]) und der 32. apostolische Kanon, der die Errichtung eines anderen Altares von Seiten der Presbyter mit Absetzung bedroht, dürfte die ursprünglicke Praxis beweisen.[6]) Die Presbyter waren eben nur die Gehilfen des Bischofs bei seinen gottesdienstlichen Handlungen in der Kathedrale, ohne ihn, ohne seinen besonderen Auftrag durfte nichts vorgenommen werden.[7]) Es galt der Grundsatz: «Presbyteri et diaconi praeter episcopum nihil agere pertentent, nam Domini populus ipsi commissus est et pro animabus eorum hic redditurus est rationem.« (c. ap. 40.) Der Bischof muss für alles sorgen, quae propriae parochiae competunt et villulois, quae sub ea sunt (c. ap. 25.)

Der Bischof also war der Vorsteher der Kirche, das Haupt der Diözese, der Vater und Hirt aller seiner Gläubigen; er allein war der Verwalter und rechtmässige Spender aller Gnaden, welche Christus durch seine Kirche dem Menschengeschlechte zufliessen lassen wollte.[8])

---

1) »Calix unus, unum altare sicut unus episcopus cum presbyteris et diaconis« (ad Philad. n⁰ 4) cfr. ad Eph. n⁰ 5, 13, 20; ad Magnes. n⁰ 6 ad Polycarp. n⁰ 4.

2) »Κατὰ χώρας οὖν καὶ πόλεις κηρύσσοντες καθίστανον τὰς ἀπαρχὰς αὐτῶν δοκιμάσαντες τῷ πνεύματι εἰς ἐπισκόπους καὶ διακόνους μελλόντων πιστεύειν« ep. I ad Cor. cp. 42. *Funk*, Patr. ap. 1887. 1, 113.

3) Athan. apol. II.

4) Apol. I § 67. ed. Otto I. 1.

5) Im Pastor Hermae sind die πρεσβύτεροι καὶ διδάσκαλοι bereits sehr zahlreich Visio III, 5 u. a. andern Stellen.

6) c. 5 Antioch. a. 341.

7) Ign. ad Smyrn. cp. VIII (*Funk*, Patr. ap. S. 240): »οὐκ ἐξόν ἐστι χωρὶς τοῦ ἐπισκόπου οὔτε βαπτίξειν οὔτε ἀγάπην ποιεῖν, ἀλλ' ὃ ἂν ἐκεῖνος δοκιμάσῃ τοῦτο καὶ τῷ θεῷ εὐάρεστον ἵνα ἀσφαλὲς ᾖ καὶ βέβαιον πᾶν ὃ πράσσεται.« cfr. *Nardi* 2, 506.

8) *Walter*, K.-R. 14 Aufl. Bonn 1871 § 139; *Phillips*, K.-R. 3. Aufl. 1855—1872 1, 198 ff.

Für diese anfängliche Disziplin der Kirche lassen sich auch bei Eusebius verschiedene Zeugnisse finden. Dionysius von Alexandrien berichtet, dass die Wiederaufnahme der Büsser dem Bischof vorbehalten sei, aber in articulo mortis haben auch die Priester die Erlaubniss, jene zu absolvieren und ihnen das viaticum zu reichen.[1]) Diese Sitte hatte ihren Ursprung offenbar daher, dass es in der ältesten Zeit ausser der Bischofsstadt keine Priester gab.[2]) Um die Mitte des dritten Jahrhunderts schreibt Papst Kornelius an den Bischof Fabius von Antiochien, in Rom seien 40 Presbyter, 7 Diakonen, ebenso viele Subdiakonen und andere niedere Diener, sowie Wittwen und Kranke, welche die Kirche auf ihre Kosten unterhalte.[3]) Wären ausser den Priestern in der Stadt auch noch solche auf dem Lande gewesen, so hätte der Papst sicher auch sie erwähnt.[4]) Diese Stelle beweisst also dieselbe Praxis für das Abendland.

Sonach gab es in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung keine Pfarreien, wie sie heute bestehen, sondern die ganze Diözese war dem Bischof als oberstem Hirten unmittelbar unterstellt und wurde parochia genannt.[5]) Dieser betraute die Priester und Diakonen mit seiner Stellvertretung zur Vornahme der gottesdienstlichen Funktionen und zur Besorgung der übrigen Diözesanangelegenheiten, wo und wie er für gut fand. Keinem war die Seelsorge für einen bestimmten, abgegrenzten Raum als feststehendes Amt übertragen. Alle mit einander, die Christen der Stadt und des Landes, bildeten Eine Kirche unter ihrem in der Stadt residierenden Vorstand. Begreiflicherweise konnte dieser Zustand nur solange anhalten, als die Landchristen noch spärlich und zerstreut in den umliegenden Ortschaften wohnten. Sowie sie sich bedeutend mehrten, musste eine Aenderung getroffen werden.

2. Ausdehnung der Diözese; das Christentum auf dem Lande.

Eusebius schreibt von der Zeit des Tiberius, in allen Städten und Dörfern seien in kurzer Zeit Kirchen entstanden, angefüllt von

1) Bei *Euseb.* H.-E. 6, 44.
2) *Thomassin*, P. I lb. II cp. 21 n⁰ 5.
3) *Euseb.* 6, 43.
4) *Thomass.* l. c., *Nardi* l. c. 2, 469.
5) *Ferraris*, Prompta bibliotheca canonica Neapoli 1854 s. v. parochia n. 7: »Parochiae antiquitus non erant distinctae sed episcopus curam animarum totius dioecesis per sacerdotes pro suo libitu missos et ad nutum amovibiles administrabat assignatis cuilibet sacerdoti iis sustentationis mediis quae episcopus pro tali iudicabat sufficientia ut propterea tota dioecesis merito diceretur parochia.« cfr. *Marangoni* pg. 11 u. 26 u. *Imbart de la Tour*, Les paroisses rurales du IVe au XIe siècle. Paris 1900. pg. 51.

Tausenden von Bekennern.[1]) Dass hier der grosse Bischof etwas übertreibt, wird ohne weiteres anzunehmen sein. Jedenfalls waren die drei ersten Jahrhunderte der Verfolgung für die Ausbreitung des Christentums keineswegs günstig. Indess gab es auch wieder Ruhepausen, wo die Glaubensboten ungehindert ihres Amtes walten konnten. Dass in der That das Licht des Christentums auch inmitten der Verfolgungen unter den verschiedensten Völkern, unter Vornehmen und Geringen, unter Gelehrten und Ungelehrten, in immer steigendem Mass vom 1. bis zum 4. Jahrhunderte sich verbreitete, davon legen nicht nur die älteren Schriftsteller ausdrückliches Zeugnis ab,[2]) sondern auch deren Gegner, die Heiden.[3]) Von den grösseren Städten wie Rom, Antiochien, Ephesus, Alexandrien aus verpflanzte sich der wahre Glaube auch in die kleineren Städte und Dörfer und frühzeitig bildeten sich auch auf dem Lande christliche Gemeinden.[4]) In vielen Ländern treten sie fast plötzlich auf, ohne dass wir nachzuweisen vermöchten, wie sie entstanden sind.

Nachdem nun die Zahl der Gläubigen sich so sehr vermehrt hatte, war ein regelmässiges Zusammenkommen in der Einen bischöflichen Kirche nicht mehr möglich. In den Städten mussten die Kirchen vermehrt, auf dem Lande neue gegründet werden.[5]) Um den Gottesdienst in jenen Nebenkirchen der Städte zu besorgen, wurden von der Kathedrale aus Presbyter und Diakonen abgeordnet.[6]) Auf dem Lande, wo das Bedürfnis zur gesonderten Vornahme der hl. Verrichtungen noch dringender war, scheint man sich nach den ältesten Urkunden zunächst auf die Weise geholfen zu haben, dass man von Zeit zu Zeit Priester aus der Stadt auf das Land hinaus sandte, welche im Namen und Auftrag des Bischofs für die um-

---

1) ***Euseb.*** H.-E. 2, 3: Καὶ δῆτα ἀνὰ πάσας τὰς πόλεις καὶ κώμας πληθούσης ἅλωνος δίκην μυρίανδροι καὶ παμπληθεῖς ἀθροῶς ἐκκλησίαι συνειστήκεσαν.

2) Obsessam vociferantur civitatem in agris, in castellis, in insulis christianis. Tert. apol. cp. 1. adv. Jud. cp. 7. »nullus erat terrarum angulus tam remotus, quo non religio penetrasset.« Lact. de mort. pers. § 3 ed. ***Hurter***, SS. Patr. Opusc. sel. XXII pg. 16.

3) ***Plin. d. J.*** ep. 10, 97 bemerkt: neque enim civitates tantum, sed vicos etiam atque agros superstitionis istius contagio pervagata est. ***Celsus*** nennt die Christen, deren anfangs nur wenige gewesen seien, ἐς πλῆθος συναρέντες. (Orig. c. Cels. 3, 10).

4) cfr. ***Funk***, Lehrb. d. K.-G. III. Aufl. 1898 § 20.

5) ***Nardi*** l. c. 1, 470. ***Binterim***, Denkwürdigkeiten 1838 I, 1, 537. ***Bingham***, Origines sive Antiquitates ecclesiasticae 1758 l. 9 cp. 8, § 2. ***Hinschius***, System des kath. K.-R. Berlin 1878 ff. 2, 262.

6) ***Hilarius*** verlangt, dass in jeder Stadt ein Bischof, 7 Diakone und eine hinreichende Anzahl von Priestern sei, damit je zwei an die übrigen Kirchen abgeordnet werden können. (Comment. in ep. I, ad Tim.) Ueber die Kirchen der ersten Christen cfr. ***Mamachi***, Die Sitten der ersten Christen 1796 S. 268 ff.

liegenden Gläubigen die hl. Mysterien begingen, die Kranken besuchten und trösteten, nach vollendeter Arbeit aber wieder in die Stadt zurückkehrten.[1]) Es lag jedoch nahe und gab sich von selbst, dass ein Priester, der auf einem weit von der Stadt entfernten Landorte die Seelsorge zu verwalten hatte, nicht jede Woche die beschwerliche Reise nach der Stadt unternahm, sondern auf der Station seinen Wohnsitz aufschlug, bis der Bischof ihn wieder holte, vielleicht manchmal für die Zeit seines Lebens.[2]) Was so in der Natur der Sache lag, finden wir durch historische Zeugnisse aus dem 3. Jahrhundert bestätigt, welche freilich nicht bloss die Einführung von Landpriestern und Landkirchen berichten, sondern bereits als eine stehende Observanz voraussetzen. Die Kirchengeschichte des Eusebius enthält darüber manche interessante Notiz. Dionysius von Alexandrien bezeichnet es als Trostgrund in seiner Verbannung nach dem weit entfernten Kolluthium, dass dort wie in den der Stadt näher gelegenen Ortschaften (προάστεια) besondere gottesdienstliche Versammlungen abgehalten werden können.[3]) Derselbe Dionysius berief in der Provinz Arsinoë die Presbyter und Lehrer der Brüder in den Dörfern zusammen und disputierte mit ihnen 3 Tage.[4])

Epiphanius erwähnt um dieselbe Zeit einer κώμη Διωδωρίς und des dortigen Priesters Tryphon.[5]) In den Martyrerakten des hl. Theodot ist von einer Landkirche und einem bei derselben wohnenden Priester namens Fronto die Rede.[6]) Dass auch diese Kirchen auf dem Lande während der Friedensperiode, welche das 3. Jahrhundert in seiner 2. Hälfte den Christen gewährte, sich ähnlich vermehrten, wie die in den Städten, von deren Menge Eusebius berichtet,[7]) kann nicht bestritten werden, umso weniger als bald auch die Synoden sich mit ihnen und ihren Priestern beschäftigen.

---

1) *Heiner*, K.-R. III. Aufl. 1901, 1, 308.

2) *Schefold*, Parochialrechte 1846, 1, 87.

3) *Euseb.* H.-E. 7, 11 »ἀφίξονται γὰρ καὶ ἀναπαύσονται καὶ ὡς ἐν προαστείοις πορρωτέρω κειμένοις κατὰ μέρος ἔσονται συναγωγαὶ καὶ οὕτως ἐγένετο. προάστεια heissen bei den Griechen nicht blos die eigentlichen Vorstädte, sondern auch die in der Nähe der Stadt gelegenen Ortschaften. *Bingham* l. 9 cp. 2 § 11. *Lupi Mario,* De parochiis ante annum Christi millesimum Bergomi 1787 pg. 49.

4) *Euseb.* H.-E. 7, 24 cfr. *Lupi* diss. I cp. 1 pg. 6. *Binterim* l. c. I, 1, 540 hält diese Priester für eigtl. Pfarrer.

5) Haeres. 66, 11 cfr. über dasselbe Faktum *Mansi*, 1, 1197: »Manes autem fugiens advenit ad quendam vicum longe ab urbe positum, qui appellabatur Diodori; erat autem presbyter loci illius nomine et ipse Diodorus. cfr. *Binterim* I, 1, 541.

6) Ruinart acta Mart. § 11. Dass hier der betreffende Priester bereits eine feste Anstellung hatte, bezweifelt *Schefold* l. c. pg. 124. Dagegen *Binterim* l. c. pg. 542. In dem Brief der Bischöfe gegen Paul von Samosata kommen ebenso Landpriester wie Landbischöfe vor. *Euseb.* H.-E. 7, 30. cfr. auch c. 77 *Eliberit:* »si quis diaconus regens plebem . .«

7) *Euseb.* H.-E. eccl. VIII, 1 cfr. *Binterim* I, 1, 544.

Setzt die Synode von Arles, welche gegen die diaconi urbici[1]) auftritt, offenbar diaconi rurales und damit auch Landpriester voraus, so erwähnt die gleichzeitige Synode von Neocaesarea ausdrücklich die ἐπιχώριοι πρεσβύτεροι und giebt zugleich an, dass diese Landpriester in ihren Kirchen das hl. Opfer darbrachten und den Gläubigen die Eucharistie reichten; denn sie untersagt ihnen, die Messe in der Stadtkirche zu lesen, wenn der Bischof oder sein Presbyterium anwesend sei. Nur wenn letztere nicht da sind, darf ein Landpriester sein Amt auch in der Kathedrale ausüben.[2]) Jedoch hatten letztere bezüglich der eigentlichen Pastoration viel ausgedehntere Vollmachten als das Presbyterium in der Stadt, wenn sie auch, wenigstens im Orient, den Chorbischöfen unterstellt waren.

3. Die Chorbischöfe.

Um die Zeit, als das Christentum sich allmählich von den Städten aus auch über die Landbevölkerung verbreitete, und die Abordnung von Priestern zur Verwaltung der Seelsorge auf dem Lande nötig war, kam im Orient das Institut der sog. Chor- oder Landbischöfe (χωρεπίσκοποι) auf, welche in den Landgemeinden grösserer Diözesen als Gehilfen und Stellvertreter des Bischofs einzelne bischöfliche Funktionen vorzunehmen[3]) und die Aufsicht über den Landklerus zu führen hatten.[4]) Zuerst lesen wir von ἐπίσκοποι τῶν ἀγρῶν in der Encyklica der Synode von Antiochien gegen Paul von Samosata.[5]) Diese sind ohne Zweifel identisch mit den Chorbischöfen, welche im 4. Jahrhundert vielfach erwähnt werden und mit denselben grösstenteils auch wieder verschwinden.[6]) Ausdrücklich genannt werden die Chorbischöfe zuerst auf der Synode von Ancyra.[7]) Da aber die Synode bereits die Uebergriffe derselben abwehrt, nämlich ihnen die Weihe von Priestern und Diakonen untersagt, so muss das Institut schon länger bestanden haben. Zu demselben Schlusse führt c. 8 der allg. Synode von Nicäa durch die Verfügung, dass zur Kirche zurückkehrende novatianische Bischöfe fernerhin als Chorbischöfe fungieren können.[8]) Welches ihre Stellung gewesen, ob sie

---

1) c. 18. ***Hard.*** 2, 266.
2) c. 13 Neocaes. bei *Hard.* 1, 286 u. c. 12 D. 95. cfr. auch ***Lupi*** pg. 8.
3) c. 4 D 68 giebt die Funktionen an, welche dic Chorbischöfe nicht vorzunehmen hatten.
4) c. 10 Antioch. a 341. *Hard.* 1, 597.
5) ***Euseb.*** 7, 30, 10: »οἷα καὶ τοὺς θωπεύοντας αὐτὸν ἐπισκόπους τῶν ὁμόρων ἀγρῶν καὶ πόλεων καὶ πρεσβυτέρους ἐν ταῖς πρὸς τὸν λαὸν ὁμιλίαις καθίησι διαλέγεσθαι.«
6) ***Funk***, K.-G. § 20. ***Hinschius*** 2, 162.
7) c. 13 ***Ancyr. Hard.*** 1, 277; cfr. auch c. 13 Neocaes. cit.
8) Nicaen. a. 325 c. 8.

wirkliche Bischöfe mit beschränkter Jurisdiktion oder Presbyter mit erweiterten Vollmachten waren, ist eine noch ungelöste Frage.[1]) Dass sie indes oft Bischöfe waren, ist nach den Quellen unbestreitbar.[2]) Indes berührt uns diese Frage hier nicht. Die Thatsache, dass dieses Institut vorhanden war, und dass die Chorbischöfe auf dem Lande die Aufsicht über den Klerus, die ihnen unterstellten Kirchen und den Gottesdienst führten, ist uns genug. Sie zeigt, dass schon im 3. Jahrhundert auf dem Lande besondere Kirchen bestanden und besondere Versammlungen der Gläubigen abgehalten wurden.[3])

4. Rechtliche Stellung der Landpriester vor Konstantin.

Nach den Quellennachrichten ist es unbestreitbar, dass wenigstens im 3. Jahrhundert und höchst wahrscheinlich schon im zweiten da und dort christliche Kirchen sich erhoben und gottesdienstliche Versammlungen stattfanden, an deren Spitze ein einfacher Priester stand. Welches jedoch die Stellung dieser Priester war, ob die Gläubigen bezüglich gewisser geistlicher Handlungen an sie gebunden waren, ist aus den Quellen mit Sicherheit nicht zu ermitteln.[4]) Doch lassen sie es als höchst wahrscheinlich erscheinen, dass die Einrichtung noch sehr unvollkommen war und erst allmählich eine festere Gestalt gewann. Anfangs waren sehr wenige und weit entfernte, ärmliche Gotteshäuser da und dort auf dem Lande zu sehen. Ihre allmählich sich mehrende Zahl rief das Institut der Chorbischöfe hervor, da der Stadtbischof zur Erleichterung seiner Geschäfte und zum Zweck einer durch die Nähe gegebenen durchgreifenden Verwaltung der Seelsorge und der Aufsicht über die entfernt wohnenden Priester eines Gehilfen bedurfte. In diesen lediglich durch die äussere Notwendigkeit hervorgerufenen Verhältnissen liegen die ersten Keime der Parochialverfassung.[5]) Damit ist die Ansicht Thomassins,[6]) als ob die Pfarreien erst in der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts entstanden seien, als unhaltbar bezeichnet. Für die ersten Jahrhunderte genügte es, dass die Gläubigen in den Dörfern, Schlössern und Weilern getrennt vom Bischof religiöse Zusammenkünfte hielten, die von Priestern

1) cfr. *Phillips* 2, 97—111 u. *Hinschius* 2, 162—169, *Wetzer* u. *Welte* Kirchenlex. 3, 188.
2) *Weizsäcker*, Der Kampf gegen den Chorepiskopat. Tüb. 1859 pg. 3. *Bingham Orig.* l. II cp. 14 § 4; *Phillips* l. c. pg. 97.
3) *Lupi* l. c. pg. 9.
4) *Hinschius* 2, 262.
5) K.-L. II. Aufl. 9, 1955.
6) *Thom.* l. c. P. I l. II c. 21. Ihm hat sich *Schefold* angeschlossen. Parochialrechte § 16.

geleitet waren, aber unter Aufsicht des Bischofs verblieben. Diese Anfänge waren freilich ärmlich und unscheinbar und verdienen kaum den Namen Pfarrei; aber der Anfang zur Dezentralisation war gemacht und die vollständige Ausbildung musste erfolgen, sobald die Kirche von den Verfolgungen aufatmen konnte.

II. Kapitel.

Irrige Ansichten über die Entstehung der Pfarreien.

1. Ist das Pfarramt apostolischer Einsetzung?[1])

Nach dem Vorgang des Universitätskanzlers Gerson erklärte die Sorbonne a 1408: «Domini curati sunt in ecclesiis minores Praelati et Hierarchiae ex primaria institutione Christi, quibus competit ex statu jus praedicandi, jus confessiones audiendi, jus sacramenta ecclesiastica ministrandi, jus sepulturas dandi, jus insuper Decimas et alia jura parochialia recipiendi etc.» [2]) Ein dem Papst Anaklet zugeschriebenes Dekretale[3]) scheint die Veranlassung gewesen zu sein. Das Dekretale ist jedoch von Pseudoisidor. Für die Meinung lässt sich nicht Eine Schriftstelle finden. Die im vorigen Kapitel bewiesene Thatsache, dass die Pfarrer mehrere Jahrhunderte lang gar nicht existierten, macht die Ansicht allein schon hinfällig und wir können uns daher eines näheren Eingehens auf diese Frage als enthoben betrachten. Sofern die Pfarrer Priester sind, haben sie ihre Vollmacht von Gott. Jeder Priester kann valide die mit dem Pfarramte verbundenen Funktionen ausüben; damit er es aber licite thun könne und zwar in einem bestimmt abgegrenzten Kreise, ist die Erlaubnis des Bischofs notwendig.[4])

2. Die römischen Kurien und die christlichen Pfarreien.

Bei gebotener Gelegenheit kann auch auf die Ansicht Böhmers u. a. hingewiesen werden, welche die Entstehung der Pfarreien mit Romulus in Verbindung bringen und behaupten, bei der Verteilung des christlichen Volkes an einzelne Kirchen sei die Einteilung

---

1) Die Litteratur bei *Scherer* 1, § 92 pg. 630. cfr. auch *Böhmer*, Jus parochiale 1738. Sect. II cp. 2 § 51. Für den Parochismus ist *Filesac*, Paroecia sive de paroeciarum origine Parisiis 1608 pg. 60—65. Dagegen *Nardi* 1, 288 ff. *Bouix*, Tractatus de parocho Parisiis 1880. Sect. I, cp. 1 pg. 42—164.

2) Thomass. P. I l. II cp. 26 n. 2; cfr. *Schefold* § 20 p. 146 u. 147.

3) c. 2 D. 21.

4) »Prout saltem presbyteratus includitur in episcopatu seu sacerdotali plenitudine, ex qua parochi seu rivuli a fonte manant, recte institutionis divinae existimatur.« *Schenkl*, Inst. juris eccles. Germ. imprimis et Bavariae acommodata. § 305 pg. 415.

des römischen Volkes in 30 Kurien massgebend gewesen. Da Romulus nämlich in seinem jungen Staate den Gottesdienst ordnete, teilte er das Volk in drei Tribus und jede Tribus in 10 Kurien; an die Spitze jeder Kurie setzte er einen Curio, der die Heiligthümer zu verwalten hatte.[1]) Hierin glaubte Rosinus das Vorbild für die christlichen Pfarreien zu finden,[2]) und seiner Meinung hat auch Gonzalez Tellez beigepflichtet.[3]) Diese beiden Gelehrten hat Böhmer wohl im Auge, wenn er sagt: «Viderunt enim iuris consulti humaniores insignem quandam inter curias ethnicas et nostras parochias affinitatem et equidem talem intercedere, ut dici possit Romanas curias parochiis nostris originem dedisse.»[4]) Damit hängt auch zusammen, dass manche lateinische Kanonisten an Stelle des ihnen des Barbarismus verdächtigen Wortes parochia das Wort curia setzten, die Pfarrer daher curiones, die Pfarrkirchen aedes curiales, die Pfarrangehörigen curiales nannten;[5]) daher soll auch das französische curé kommen.[6]) Auch das in Tirol heute noch übliche Wort Curatus für Pfarrer und ecclesia curata für Pfarrei will Böhmer von curia abgeleitet wissen, obwohl als Grundwort hier offenbar cura anzunehmen ist.[7])

In der That stimmen jene Kurien mit unsern Pfarreien in manchen Punkten überein: wie die Zuteilung zu einer Kurie nach dem Wohnsitz sich bestimmte, so hat auch heutzutage eine Veränderung des Wohnsitzes eine Veränderung der Pfarrei zur Folge, und wie heutzutage jeder irgend einem Pfarrverband angehört, so musste auch bei den Römern jeder, der im Staatsgebiet lebte, einer Kurie zugeteilt werden.[8])

---

1) Liv. I, 13 cfr. *Dionysius* v. Halic.: »Sacra sua Romulus cuique curiae partitus est.« cfr. *Böhmer* l. c. Sect. II cp. II n. 27.

2) Antiquitates Romanae l. 6 cp. 15 pg. 1017. »Hoc quoque addere visum est, curias Romae populi fuisse tales quasdam partes, quales sunt nostro tempore in urbibus quibusdam *paroeciae*. Ut enim nostrae paroeciae habent destinatas quasdam aedes et domus in certa quadem urbis parte sitas, quae communia sacra ipsam aedem communem et sacrorum communem ministrum i. e. paroecum habent: ita curiae erant incolarum urbis partes non modo locis sed etiam sacris sibi peculiaribus distructae, quibus qui praeerant, curiones vocabantur.«

3) Comm. in cp. 2 de paroch. n. 7. »Paroeciarum autem istarum imaginem quandam habuit antiquitas. Nam cum Roma in novendecim tribus urbanas et unaquaeque tribus in decem curias esset distructa, nemo nescit unicuique curiae suum fuisse templum et proprium sacerdotem.« Uebrigens hat er hier die Einteilung des *Servius Tullius* im Auge. cfr. bei *Böhmer* l. c. § 33 und *Seitz* § 3.

4) l. c. Sect. II cp. 2 n. 29.

5) *Böhmer* ibid. *Hoever* Dissertatio de parochis Coloniae 1764, § 5.

6) Paulus de Merula de sacerdotibus Romanorum cp. II § 7 »ab his curionibus hodieque passim per Galliam appellantur curés pastores singularum parochiarum.«

7) *Barbosa*, de officio et potestate parochi 1712 l. c. I cp. 1 n⁰ 11. *Marangoni*, Thesaurus parochorum 1733 I cp. 18 S. 47 u. 48.

8) *Böhmer* l. c. n. 30.

Aber trotzdem ist die Herleitung unserer Pfarreien von den Kurien eine Fabel und bei Böhmer, der die Einrichtung der Pfarreien nicht als eine gesunde, durchaus notwendige Entwicklung, sondern als eine Rückkehr zum Heidentum betrachtet, wohl zu begreifen. [1]) Zu der Zeit, als das Christentum in Rom so sich ausgebreitet, dass besondere Kirchen errichtet wurden, war von den alten Kurien ausser bei Schriftstellern keine Spur mehr vorhanden. Augustus teilte die Stadt nicht in Kurien, sondern in 14 Regionen. Hierauf wurde vielleicht bei der Einteilung der Stadt in 7 Reviere Rücksicht genommen, indem man je 2 Regionen zusammennahm [2]) und einem Diakon zuwies. Was die römischen Pfarreien anlangt, so hingen sie mit diesen den Diakonen zugeteilten Regionen nicht zusammen [3]) und entstanden überdies erst nach dem Jahre 1000. Klingt so schon der Zusammenhang der Pfarreien in Rom mit den römischen Kurien als eine Fabel, so ist noch unbegreiflicher, wie in den übrigen Teilen des christlichen Erdkreises, wo von Kurien keine Spur vorhanden ist, die Pfarreinteilung auf Romulus zurückzuführen sein soll.

Eine Analogie zum heutigen Pfarrsystem ist übrigens auch auf deutschem Boden gefunden worden. Die Vorstellung der deutschen Landleute, zur Feier des gemeinschaftlichen Gottesdienstes ein bestimmtes Gebäude zu benützen, nicht nur sich selbst als bestimmte kirchliche Gruppe zu betrachten, sondern auch das Gebiet, auf dem sie lebten, als ein solches anzusehen, das durch ein besonderes Band mit dem Gebäude, in welchem sie beteten, verbunden sei, [4]) findet sich im christlichen Pfarrsystem wieder. Indessen haben wir hier eine blosse Analogie. Die Pfarridee ist durch und durch christlich und war mit der Ausbreitung des Christentums in den deutschen Landen unmittelbar gegeben.

3. Die Päpste als Urheber der Pfarreinteilung.

Der Ursprung der Pfarreien wird von den christlichen Altertumsforschern in die früheste Zeit verlegt; sie sind nur uneinig, wem sie denselben zuschreiben sollen. Einige erklären den Papst Klemens (68—77) für den Urheber des Pfarrsystems, gestützt auf ein Schreiben desselben, in welchem von Einrichtung christlicher

---

1) ibid. n⁰ 43: gentilismum ipsum in ecclesiam introduxerant.

2) lib. Pont. Vita Fab. papae; cfr. *Hinschius* I, 312; *Ducange*, Glossarium med. et inf. Lat. 1840 s. v. curia.

3) *Lupi* pg. 155—57; *Hoever* diss. de paroch. § 5; *Seitz* l. c. § 3.

4) *Grimm*, Deutsche Mythol. 2. Ausg. I pg. 76. cfr. *Hatsch*, Die Grundlegung der Kirchenverfassung Westeuropas, übers. v. Harnack, Giessen 1888, pg. 46.

Kirchen und Einweihung derselben, sowie von Priestern, die daselbst eingesetzt werden sollen, die Rede ist.[1]) Allein die Stelle ist als eine Fälschung Pseudoisidors erwiesen.

Ein anderes ebenfalls pseudoisidorianisches Dekretale ist Veranlassung geworden, dass Anaklet (84—96) als erster Begründer der Pfarreien ausgegeben wurde.[2]) Wieder andere setzen die Entstehung der Pfarreien in den Anfang des 2. Jahrhunderts und schreiben die Verteilung der Kirchen an einzelne Priester dem Evaristus zu. Filesac schreibt darüber: »Da die christliche Religion unter Papst Evarist einen solchen Zuwachs gewann, und viele Ungläubige zum Christentum sich bekehrten, so verteilte er in der Stadt Rom die Titel d. h. die Pfarreien an die Priester, damit diese getrennt von einander ein jeder in seiner Pfarrei die angrenzenden Gläubigen unterrichten und den ihrer Sorge Anvertrauten die Sakramente spenden sollten.«[3]) Diese Bestimmung würde schon von vorn herein jedem verdächtig erscheinen, auch wenn sie nicht längst als Fälschung erwiesen wäre, wenn man bedenkt, dass an der Wende des 1. und 2. Jahrhunderts die blutigsten Verfolgungen die Christen in Atem hielten. Wie hätte da ein Papst die Stadt Rom, den Herd der Verfolgung, gleichsam als Eigentum verteilen können.[4])

Endlich führen die meisten alten Kanonisten die Gründung des Pfarrinstituts auf Dionysius zurück (258—268), welcher die Pfarreien abgegrenzt und jeder ihr bestimmtes Recht zugeteilt habe.[5]) Dass auch diese Stelle unterschoben ist, liegt auf der Hand. Wir werden sehen, wie lange es anstand, bis die einzelne Kirche ihr eigenes Recht bekam. Der Papstbrief ist auch längst als Falsum erwiesen, da er mit den damaligen äusseren Verhältnissen der Kirche im Widerspruch steht und durch kein anderes Zeugnis gestützt wird.[6]) Damit fällt auch die Behauptung neuerer Kanonisten, welche die vollständige Durchführung des Pfarrsystems zur Zeit des Dionysius als unumstössliche Thatsache betrachten.[7])

Wie wir im 1. Kapitel gesehen, und wie die ganze Darstellung

---

1) c. 28 C. 16 q. 7. cfr. *Helfert*, Von den Rechten und Pflichten der Pfarrer 1832 II. H. § 154.

2) c. 3 D. 80 »Episcopi non in castellis aut modicis civitatibus debent constitui sed presbyteri per castella et modicas civitates atque villas debent ab episcopis ordinari et poni singuli tamen per singulos titulos suos.« cfr. *Marangoni* pg. 27.

3) *Filesac* cp. IV pg. 56 ff.

4) *Böhmer* l. c. pg. 54.

5) c. un. C. 13 q. 1.

6) *Schefold*, Parochialrechte 1, 121.

7) *Seitz*, Recht des Pfarramts, 1. Tl. 1. Abschn. § 2. *Ferraris*, Prompt. bibl. s. v. parochia.

uns zeigen wird, ist die Pfarreinrichtung das Resultat einer historischen Entwicklung. Ihr Ursprung hängt mit der Ausbreitung des Christentums aufs engste zusammen. Da aber dasselbe an dem einen Orte früher, an dem andern später Wurzel fasste, und so die eine Diözese durch die Zahl der Gläubigen und durch ihre Ausdehnung von der anderen sich stark unterschied, da namentlich im Occident das Christentum später Aufnahme fand als im Orient: so lässt sich in keiner Weise ein bestimmter Zeitpunkt für die Entstehung der Pfarreien auf dem ganzen Erdkreis festsetzen.[1]) Daher kann sie auch nicht an Einen Namen geknüpft werden, noch durch den Beschluss eines Kirchenvorstehers bewirkt worden sein.[2]) Wo eine hinreichend grosse Zahl von Christen war, um unter Leitung eines Priesters die Abhaltung eines feierlichen Gottesdienstes möglich zu machen, da wurde eine Art Pfarrei gegründet, die nach und nach immer mehr Rechte sich erwarb, bis sie zur eigentlichen Pfarrei wurde. Unter dem Drucke der verfolgungssüchtigen Cäsaren mochte dies aber nur selten der Fall gewesen sein. »Erst als unter Konstantin d. G. die Kirche ihre politische Freiheit sich erkämpft hatte, entwickelten sich auch diese in ihrem Schosse verborgenen Keime zu schneller Blüte und zeigten sich in kurzer Zeit, weil jetzt noch mehr als früher durch die Verhältnisse geboten, gleichmässig fast in allen Teilen des römischen Reiches.«[3])

III. Kapitel.

Historische Entstehung der Pfarreien.

Vorbemerkung:

Lage der Kirche nach Konstantin.

Beinahe 3 Jahrhunderte hindurch verharrte die Staatsgewalt in der entschiedensten Feindschaft gegen die Kirche. Aber auch das blutige Henkerbeil hatte weder die äussere Ausbreitung, noch die Entwicklung des inneren kirchlichen Lebens in seiner vollen Gestalt zu hindern vermocht. Fiel der Druck weg, so musste dieses innere kirchliche Leben umso herrlicher nach aussen sich entfalten.[4]) Konstantins Uebertritt bezeichnete das Ende des grossen Kampfes, den Beginn der Zeit, in welcher die Entwicklung der Welt durch das Zusammenwirken des staatlichen und kirchlichen Elementes be-

---

1) *Marangoni* thes. pg. 26. *Lupi* diss. 1 pg. 3.
2) cfr. *Imbart de la Tour* l. c. pg. 4.
3) K.-L. II. Aufl. Bd. 9 S. 1955.
4) *Phillips*, K.-R. 3, 11.

dingt war. Nachdem so jede Gefahr beseitigt war, konnten die christlichen Missionäre in Stadt und Land das Evangelium verkünden. Ganze Gemeinden entsagten dem Heidentum, heidnische Tempel verwandelten sich in christliche Gotteshäuser, allenthalben erhoben sich christliche Kirchen. Die Kaiser selbst erbauten eine nicht geringe Zahl derselben und übertrugen das Asylrecht von den heidnischen Tempeln auf diese heiligen Stätten.[1]) Von grösster Wichtigkeit war es auch, dass Konstantin durch das Edikt von Mailand (313) nicht nur die Rückgabe aller der Kirche genommenen Güter befahl, sondern bald nachher die einzelnen Kirchen mit Besitztümern ausstattete und ihnen das Recht verlieh, Vermächtnisse anzunehmen.[2]) Diesen Wohlthaten gingen andere Privilegien zur Seite, sodass die Kirche binnen Kurzem zu bedeutenden Reichtümern, zu Macht und Ansehen gelangte. Unter solch günstigen Umständen musste sich die Zahl der Christen und christlichen Kirchen auch auf dem Lande beträchtlich vermehren.[3]) Das Jurisdiktionsgebiet der Chorbischöfe wurde sehr ausgedehnt und erhöhte deren Einfluss. Daher mochten sie manchmal ihre untergeordnete Stellung vergessen haben. Im Interesse der Einheit musste man sie in ihre Schranken zurückweisen. So erklärt sich der Kampf, der nun im Orient gegen den Chorepiskopat sich entspann und für die Entwicklung der Pfarreien so wichtig wurde.

I. Orient.

1. Ersetzung der Chorbischöfe durch Priester.[4])

Schon die Synode von Ancyra hatte den Chorbischöfen die Weihe von Presbytern und Diakonen verboten. Die zu Antiochien versammelten Väter wiederholten dieses Verbot und gestatteten ihnen nur die Weihe der Subdiakonen, Lektoren und Exorzisten, während sie die Weihe der höheren Kleriker dem Diözesanbischof vorbehielten und deren Erteilung durch den Chorbischof von dessen ausdrücklichem Auftrag abhängig machten.[5]) Die Vorschriften scheinen aber nicht befolgt worden zu sein. Daher erliessen um die Mitte des 4. Jahrhunderts die Synoden von Sardika und Laodicea strengere Verordnungen und bahnten neue Verhältnisse an. Die erstere

1) *Thomass.* P. II l. 3, cp. 95 n. 9. *Phillips,* K.-R. 3, 22.

2) cfr. *Eusebius,* Vita Constantini. *G. Boissier,* La fin du paganisme 2 vol. 1891.

3) *Seitz* l. c. §. 3. *Schenkl* l. c. § 306. *Mamachi,* Die Sitten der ersten Christen, Bd. I cp. 4 pg. 269.

4) cfr. *Hinschius,* K.-R. 2, 162 ff. *Phillips,* K.-R. 2, 99—109. *Binterim* l. c. I, 2, 386 ff. *Thomassin,* P. I l. 2 cp. 1 u. 2.

5) c. 10 Antioch. Hard. 1, 277.

Synode verbietet, in Dörfern und kleineren Städten, für welche ein Priester genüge, Bischöfe anzustellen,[1]) letztere erneuert das Verbot und suchte die Chorbischöfe dadurch zu beseitigen, dass sie die Einsetzung von Visitatoren (περιοδευταί), die nur Priester waren, vorschrieb.[2]) Dieses scharfe Vorgehen gegen das Institut konnte nicht ohne Folge bleiben, und wenn die Chorbischöfe auch noch im folgenden Jahrhundert da und dort vorkommen,[3]) so hatten sie doch an Bedeutung verloren und verschwanden wenigstens allmählich. Aber die Kirchen der früheren Chorbischöfe blieben gottesdienstliche Stationen. Ihre Verwaltung wurde Priestern übertragen,[4]) welche der Aufsicht des Diözesanbischofs unterstellt waren. Das Konzil von Antiochien wahrt diesem ausdrücklich das Recht über die zur Stadt gehörigen Landstriche (καὶ ταῖς ὑπ' αὐτῇ χώραις) und macht ihm die Fürsorge für die ganze Landschaft in der Nähe seiner Residenz zur bleibenden Pflicht.[5]) Den Landpriestern ist das Ausstellen von Empfehlungsschreiben für reisende Christen verboten; nur an die benachbarten Bischöfe sollten sie solche senden dürfen.[6]) Aus diesen Beschlüssen, welche eine grosse Zahl von Landpriestern voraussetzen, lässt sich entnehmen, dass der Stadtbischof bereits eine über seine Kirche hinausreichende Wirksamkeit auszuüben begann und ihm ein ganzer Komplex stelbständiger Kirchen untergeordnet wurde.[7]) Dass aber die Sache erst im Werden begriffen war, zeigt der Umstand, dass das Konzil von Antiochien den Wirkungskreis des Bischofs teils noch als Pfarrei, teils als Diözese bezeichnet.[8]) Infolge dieser Wandlung der Dinge konnten die Landkirchen nicht nur rasch sich vermehren, sondern auch einige Rechte, die durch die weite Entfernung von der Kathedrale bedingt waren, sich aneignen. Daher stammen auch die ersten bestimmten Nachrichten über die Pfarreien aus dieser Zeit.[9])

---

1) c. 6 *Sard.* a. 344 *Mansi* 3, 10; »Μὴ ἐξεῖναι δὲ ἁπλῶς καθιστᾶν ἐπίσκοπον ἐν κώμῃ τινὶ ἢ βραχείᾳ πόλει, ἥτινι καὶ εἷς μόνος πρεσβύτερυς ἐξαρκεῖ · οὐκ ἀναγκαῖον γὰρ ἐπισκόπους ἐκεῖσε καθίστασθαι, ἵνα μὴ κατευτελίζηται τὸ τοῦ ἐπισκόπου ὄνομα καὶ ἡ αὐθεντία.«

2) c. 57 *Laod.* a. 360 *Hard.* I, 791: »Ὅτι οὐ δεῖ ἐν ταῖς χώραις καὶ ἐν ταῖς κώμαις καθίστασθαι ἐπισκόπους, ἀλλὰ περιοδευτὰς τοὺς μέντοι ἤδη προκατασταθέντας μηδὲν πράττειν ἄνευ γνώμης τοῦ ἐπισκόπου τοῦ ἐν τῇ πόλει.« (c. 5 D. 80).

3) c. 2 Chalced. a. 451 (in c. 8 C. I q. 1). cfr. auch *Leo I.* an die afrik. Bisch. ep. 12 c. 10 bei *Migne* 54, 654.

4) *Funk*, Kirchengeschichte §. 62.

5) c. 9 Antioch. a. 341. Hard. 1, 277.

6) c. 8 ibid.

7) *Schefold*, Parochialrechte 1, pg. 113 u. 114.

8) c. 9 Antioch. cit. Erst im 6. Jahrhundert scheint der Ausdruck parocia-Pfarrei für den abgegrenzten Bezirk einer Landkirche stehend geworden zu sein. cfr. *Imbart de la Tour* l. c. S. 51 u. 109.

9) cfr. Revue des quest. hist. 1891 II. 397—429.

2. Die ersten bestimmten Nachrichten über die Pfarreien.

Schon im dritten Jahrhundert haben wir Keime des Pfarrsystems entdeckt. Desgleichen hat sich ergeben, dass das Institut der Pfarreien auf dem Lande eher als in der Stadt aufkam. Das geben die Gelehrten und Kenner des christlichen Altertums zu.[1]) Die Frage ist nur die, ob sogleich nach der staatlichen Anerkennung des Christentums Pfarreien auf dem Lande errichtet wurden oder ob deren Entstehung mit Thomassin erst in das 5. Jahrhundert zu versetzen sei. Muratori lässt die Pfarreien im 4. Jahrhundert entstehen.[2]) In der That finden sich auch jetzt die ersten bestimmten Zeugnisse von Priestern, welche ausdrücklich für das Land vom Bischof ordiniert, in den Hauptorten eines ansehnlichen Landbezirkes die Seelsorge verwalteten. Um die Mitte des 4. Jahrhunderts schreibt Athanasius in seiner 2. Apologie: »Mariotes ist ein alexandrinisches Land, in welchem niemals ein Bischof war, auch kein Chorbischof, sondern alle Kirchen dieses Distrikts stehen unter dem alexandrinischen Bischof, doch so, dass die einzelnen Dörfer je ihre eigenen Priester haben.[3]) Hier haben wir also das älteste Beispiel einer Diözese im modernen Sinn des Wortes. Das angeblich 4. Konzil von Karthago redet wiederholt von Priestern, die einer Pfarrei vorstehen[4]) oder in den Diözesen die Kirchen regieren.[5]) Dass in einzelnen grösseren Ortschaften ein von Presbytern geleiteter Gottesdienst abgehalten wurde, besagt auch die Bestimmung des Konzils von Sardika, die dahin lautet, dass Bischöfe, welche an drei Sonntagen auf ihren Landgütern verweilen, in den benachbarten Kirchen der Presbyter zur Feier des Gottesdienstes sich einfinden sollen.[6]) Dass der Bischof solche Landpriester nach Belieben in seiner Diözese anstellen konnte, beweist der 36. apost. Kanon durch das Verbot, in einem fremden Sprengel Stadt- oder Landpriester anzustellen.[7]) Aus dem 4. Jahrhundert stammen auch die Berichte, welche eine dauernde Anstel-

1) *Nardi* l. c. 2, 469; *Petavius*, Dogmata theologica edit. nona Paris. 1865—1867 (de ecclesiastica discipla) l. 2 cp. 12. De eccl. Hier. l. 2 cp. 12.

2) »Ad saeculum vero vulgaris epochae IV. praecipue pertinet paraeciarum sive ut appellare solemus parochiarum divisio et assignata parocho cuicunque portio regenda.« *Muratori*, Antiquidates Italicae tom. 6 pg. 359.

3) Bei *Thomas*. l. c. cp. 22 n. 1 u. 3.

4) presbyter qui parochiae praeest. c. 102 Cartag. 4. a. 398 (c. 33 D. 81).

5) presbyteri qui per dioeceses ecclesias regunt c. 36 ibid. (c. 4 D. 95). Hard. 1, 981.

6) c. 12 Sardic. a. 347. Hard. 1, 647.

7) *Hefele*, Konz.-Gesch. 1, 785. Ueber die Entstehungszeit der apostolischen Kanones. cfr. *Funk*, »Die apostol. Konstitutionen«, Rottenburg 1891, S. 191.

lung der Landpriester andeuten. Nähere Nachrichten haben wir nicht darüber. Sicher ist jedoch, dass die Entwicklung im Orient schneller vonstatten ging als im Occident. Auf dem Konzil von Ephesus unterschreibt der Presbyter eines Dorfes, der sich als 2. Priester desselben angiebt.[1]) Der Kanon 6 von Chalcedon verbietet die absoluten Ordinationen und gestattet die Weihe eines Priesters ἐν ἐκκλησίᾳ πόλεως ἢ κώμης;[2]) nach Kanon 19 desselben Konzils entscheidet für die Zugehörigkeit der Landpfarreien zu einer Kathedrale der dreissigjährige Besitzstand. Der Text unterscheidet zweierlei Landgemeinden, die ἀγροικικαί καὶ ἐγχώριοι.[3])

Infolge dieser Beschlüsse wuchs die Zahl der Landpfarreien bedeutend. Theodoret von Cyrus berichtet an Leo I., dass seine Provinz 800 Parochien umfasse.[4]) Es ist indes kaum glaublich, dass in jener Diözese soviele Pfarreien waren, wenn auch feststeht, dass sie sehr ausgedehnt und volkreich war.[5]) Nach anderen Nachrichten waren nur in grösseren Orten Pfarreien errichtet. Chrysostomus spricht von 1000 Stadien, welche die Landbewohner zurücklegen müssen, um zur Pfarrkirche zu kommen.[6]) Sokrates erzählt von Epiphanius, er habe in einem 7 Meilen von der Stadt entfernten Dorfe einen Diakon ordiniert.[7]) Interessant ist auch der etwas abweichende Bericht des Sokrates über die Priester in der Landschaft Mareotis. Er spricht von sehr vielen volkreichen Dörfern, die sich dort befinden. Da nun nach den Akten der Synode, welche Bischof Alexander gegen Arius veranstaltete, die Presbyter der Mareotis nur 17 waren, so muss ein jeder über mehrere kleinere Ortschaften gesetzt gewesen sein, deren Bewohner in der Kirche des Hauptortes (pagus) zur gottesdienstlichen Feier sich versammelten.[8]) Treffend

1) Ephes. a. 431 Act. VI. *Mansi* 4, 1357: »Πατρίκιος δεύτερος πρεσβύτερος κώμης Παραδιοξύλου χειρὶ χρησάμενος παρὰ Μαξίμου τοῦ συμπρεσβυτέρου μου διὰ τὸ γραμματά με μὴ εἰδέναι — προσῆλθον κτλ.«

2) Hard. 2, 603.

3) Hard. 2, 607. Die griechischen Kommentatoren sagen, unter jenen seien nur ganz kleine Filiale von wenigen Häusern, unter diesen dagegen wirkliche Dörfer zu verstehen.

4) Καὶ ἐν ὀκτακοσίαις ἐκκλησίαις ἔλαχον ποιμαίνειν· τοσαύτας γὰρ ἡ Κύρρος παροικίας ἔχει.« (*Migne*, Patrol. Graec. 83, 1316. cfr. *Schefold* p. 128.

5) *Bingham Orig*. l. 9 cp. 2 n. 14 »amplissimi territorii dioecesin fuisse.«

6) Chrysostom. Homil. 18 in act. apost.: »coguntur mille stadia emetiri, ut ad ecclesiam perveniant. cfr. *Nardi* 2, 473.

7) Cum ad basilicam S. Joannis appulisset, quae septem passuum milibus ab urbe distat, mane egressus collectam ibi celebravit et ordinato diacono civitatem ingressus est.« Socr. l. 6 cp. 12.

8) Socr. 1, cp. 27 »Mareotes regio est Alexandriae; in hac plurimi sunt vici et maxima hominum multitudine abundans, in quibus multae eaeque satis illustres habentur ecclesiae. Istae porro ecclesiae omnes subiectae sunt Alexandrino episcopo et urbanis eius ecclesiis accensentur tamquam parochiis. cfr. *Lupi* l. c. pg. 50.

sagt daher Natalis Alexander, nachdem er die Stelle des Athanasius angeführt: »in maioribus dumtaxat pagis, non in minoribus fuisse constitutas ecclesias«.[1])

Soviel wir aus diesen spärlichen Berichten entnehmen können, waren die Pfarrkirchen in den ersten Zeiten bis ins 5. Jahrhundert von der Bischofsstadt weit entfernt und nur in den Hauptorten eines Bezirks errichtet, dessen Mittelpunkt sie bildeten,[2]) eine Thatsache, die wir auch im Occident bestätigt finden.

II. Occident.

1. Die Pfarreien in Afrika.

In Afrika war im 4. und 5. Jahrhundert die Zahl der Bischöfe sehr gross und ihre Jurisdiktionsbezirke weit ausgedehnt.[3]) Augustinus erwähnt in einem seiner Briefe einer kleinen Stadt, namens Fussala, welche 4 Meilen von Hippo entfernt war.[4]) Noch mehrere andere Kirchen seines Distrikts führte er an.[5]) Daraus folgt, dass zu einer Diözese ein grösserer Landstrich gehörte, für dessen Pastoration der Bischof Sorge tragen musste. Dasselbe beweist das 5. afrikanische Konzil durch das Verbot, die Kathedrale zu verlassen und in eine Kirche der Diözese überzugehen.[6]) Hieraus erhellt zugleich, dass neben der Kathedrale in der Stadt auch auf dem Lande Kirchen errichtet waren.[7]) An den letzteren waren Priester mit der Seelsorge betraut.[8]) Das 4. Konzil von Karthago verfügt, dass die Landpriester jährlich auf Ostern das Chrisma von ihren Bischöfen erbitten sollen. Die Bezirke einiger dieser Landkirchen müssen sehr ausgedehnt gewesen sein, da wiederholt von ihren Priestern Versuche gemacht wurden, mit Hilfe des Volkes auch ohne Uebereinstimmung des Diözesanbischofs dieselben zu Bistümern zu erheben.[9]) Manchmal scheinen diese Versuche sogar gelungen zu sein. Nur musste der betreffende Priester, wenn er mit Uebereinstimmung des Diözesanbischofs zur bischöflichen Würde erhoben worden war, mit dem Ge-

1) hist. eccl. art. 7 cp. 7 § 4. cfr. *Thomass.* P, I l. 2, cp. 22.
2) *Nardi* 2, 470 ff. *Lupi* pg. 53.
3) cfr. *Morcelli*, Africa Christiana Brixiae 1816 S. 33 ff. *Bingham* l. c. l. 9 cp. 2 § 5.
4) August. ep. 262 ad Coelest. »ab Hippone memoratum castellum millibus quadraginta seiungitur.«
5) ep. 74, 203, 212, 236, 240.
6) Carthag. a. 401 c. 4.
7) *Bingham* l. c. pg. 419.
8) Aug. l. 14 cp. 24 de civit. erwähnt einen »presbyter restitutus in paroecia calamensis ecclesiae.«
9) c. 53 afric. Hard. 1, 890.

biete seiner Pfarrei sich begnügen und durfte nicht andere Pfarreien sich unterstellen.[1]) Endlich bestimmen die Kanonen nachdrücklich, dass keine solche Pfarre ohne Uebereinstimmung eines Plenarkonzils, des Primas und des betreffenden Diözesanbischofs zum Bistum erhoben werden dürfe.[2]) Hätten die betreffenden Priester nur ein kleines, kaum über die Grenzen ihres Dorfes hinausreichendes Gebiet gehabt, so wäre es ihnen nicht eingefallen, nach der Mitra zu streben, geschweige denn, dass ein solches Verlangen kirchlicherseits Entgegenkommen gefunden hätte. Uebrigens sah sich Leo I. in seinem Schreiben an die afrikanischen Bischöfe veranlasst, die Einsetzung von Bischöfen in kleineren Dörfern zu verbieten, und nachdrücklichst zu verlangen, dass man sich dort mit einfachen Priestern begnüge.[3])

Neben diesen weit ausgedehnten Pfarrbezirken muss es übrigens auf dem Lande noch manches kleine Kirchlein in einsamer Gegend mit einem Priester gegeben haben. Sulpicius Severus berichtet uns, er sei einst mit einem Gefährten vom Sturme an die Küste von Cyrene verschlagen worden und habe dort ein armseliges Gotteshaus mit einem greisen Priester entdeckt, der die noch ungebildeten Anwohner pastorierte.[4]) Aus solchen und ähnlichen Erzählungen dürfen wir aber nicht schliessen, dass in jedem kleinen Dörfchen eine Pfarrkirche bestanden habe. Die Sache war eben erst im Werden begriffen, und erst die ff. Jahrhunderte brachten sie zu allgemeiner Ausbildung. So war es auch in Spanien und Gallien.

2. Die Pfarreien in Spanien.

In Spanien war das Evangelium wahrscheinlich schon durch den Apostel Paulus verkündigt worden.[5]) Irenäus bezeugt den Bestand des Christentums in Spanien[6]) und nach Tertullian herrschte

---

1) c. 56 afric. Hard. 1, 894.

2) c. 9 ibid. pg. 922. Aus der grossen Ausdehnung dieser Landpfarreien erklärte es sich auch, dass dieselben des öftern dioeceses genannt werden. coll. Carthag. Disc. I. Hard 1, 1050 ff.

3) *Migne* l. c. 54, 654. cfr. *Marangoni* pg. 18.

4) »Cum ipso inquit presbytero ad ecclesiam processimus, quae forte duobus millibus aberat a conspectu nostro interiectu montis exclusa. Erat autem vilibus texta virgultis non multo ambitiosior quam nostri hospitis tabernaculum in quod nisi incurvus quis non poterat introire.« Sulp. Sev. Dial. I cp. 5 (ed. Halm).

5) »ἐπὶ τὐ τέρμα τῆς δύσεως« Clem. Rom. I Cor. cp. 5 (*Funk*, Patr. 1, 68). cfr. *Gams*, K.-G. v. Spanien I, 1—75.

6) Ir. 1, 10, 2: »Καὶ οὔτε αἱ ἐν Γερμανίαις ἱδρυμέναι ἐκκλησίαι ἄλλως πεπιστεύκασιν ἢ ἄλλως παραδιδόασιν οὔτε ἐν ταῖς Ὑβηρίαις οὔτε ἐν Κελταις οὔτε κατὰ τὰς ἀνατολὰς οὔτε ἐν Αἰγύπτῳ οὔτε ἐν Λιβύῃ οὔτε αἱ κατὰ μέσον τοῦ κόσμου ἱδρυμέναι.«

»in allen Enden von Spanien« der Name Christi.[1]) Nähere Nachrichten erhalten wir um die Mitte des 3. Jahrhunderts durch einen Brief Cyprians an die Gemeinden von Leon-Astorga und Emerita. Aus der Adresse »An den Presbyter Felix und an den Diakon Cälius« ersehen wir, dass es Gemeinden gab, an deren Spitze Presbyter und sogar blosse Diakone standen.[2])

Dass letztere die geistliche Leitung von Landgemeinden innehaben konnten, zeigt die Synode von Elvira a 300.[3]) Dieselbe ist von 19 Bischöfen und 24 Presbyter unterzeichnet. Diese Priester standen Landgemeinden vor, wie aus den beigefügten Titeln hervorgeht.[4]) Klarer drückt sich das Konzil von Toledo aus: »Von nun an soll nur der Bischof das Chrisma bereiten und an die Pfarreien versenden; vor Ostern sollen Diakone oder Subdiakone von jeder Kirche das Chrisma beim Bischof abholen.«[5]) Diese Kanones beweisen klar, dass in den spanischen Diözesen Landpfarreien waren, in denen Priester und Diakone ohne Bischof das Amt der Seelsorge ausübten. c. 5 desselben Konzils bestimmt, dass jeder Kleriker, sei er in der Stadt oder auf einem Kastell oder in einem Dorfe oder in einer Villa, täglich den Gottesdienst zu besuchen habe.[6]) Die Kirchen in einem Kastell oder einer Villa waren sicher eine Art Pfarrkirchen, da nach altem Grundsatz dort keine bischöflichen Kirchen errichtet wurden. Die Vorschrift, welche diese Kleriker zum täglichen Besuch des eigentlichen Gottesdienstes verpflichtete, zeigt zugleich, wie das System auch hier noch in seinen Anfängen begriffen war. Das Konzil von Tarragona im Anfang des 6. Jahrhunderts giebt uns nähere Aufschlüsse. Wir erfahren c. 7, dass in manchen Pfarrkirchen (ecclesiae dioecesanae) ein Priester und ein Diakon nebst anderen Klerikern angestellt waren; jene zwei dürfen nach Wochen mit einander abwechseln. Es war also damals nicht täglich eine Messe, da auch der Diakon den

---

1) Tertull. adv. Iud. cp. 7.

2) Cypr. ep. 67.

3) c. 77 Illiberit. Hard. 1, 258: »si quis diaconus regens plebem sine episcopo vel presbytero aliquos baptizaverit episcopus eos per benedictionem perficere debebit.«

4) »Restitutus presbyter de Elepel, Natalis presbyter de Orsuna, Maurus presbyter de Illiturgi, Lamponius presbyter de Carula etc.« cfr. *Marangoni*, Thes. Par. pg. 4. *Gams*, K.-G. I, 16—23.

5) »Placuit ex hac die nullum alium, nisi episcopum Chrisma facere et per dioecesim destinare ita ut de singulis ecclesiis ad episcopum ante diem Paschae diaconi destinentur aut subdiaconi; ut confectum Chrisma ab episcopo destinatum ad diem Paschae possit occurrere.« c. 20 Tolet. 1 a. 400. Hard. 1, 992.

6) »Presbyter vel diaconus vel subdiaconus vel quilibet ecclesiae deputatus clericus si intra civitatem fuerit vel in loco in quo ecclesia est aut Castello aut vico aut villa et ad ecclesiam ad sacrificium quotidianum non accesserit, clericus non habeatur, si castigatus per satisfactionem veniam ab episcopo noluerit promereri.« c. 5 Tolet. I a. 400. Hard. 1, 990.

werktäglichen Gottesdienst besorgen konnte. c. 8 bezeichnet es als alte Praxis, dass der Bischof jährlich die Pfarrkirchen visitiere und für deren Reparation Sorge trage, wofür er dann den dritten Teil der Oblationen erhält.[1]) c. 13 verlangt die Zuziehung der Landpriester (dioecesani) zur Provinzialsynode. Schliesslich nennen wir zwei dem Konzil von Lerida (524) zugeschriebene Kanones; in dem einen[2]) ist von einem Priester die Rede, dem eine plebes anvertraut ist, der andere setzt das Recht der Taufe in einer Pfarrkirche voraus.[3])

3. Die Pfarreien in Gallien.[4])

Wie in Spanien so scheinen auch in Gallien schon frühe je nach Bedürfnis Kirchen und Kapellen auf dem Lande teils auf den Gütern der bischöflichen Kirche, teils auf den Besitzungen der Privateigentümer erbaut worden zu sein. Wenigstens setzt das Konzil von Arles, welches den Klerikern verbietet, von einer Kirche in eine andere überzugehen, solche voraus.[5]) Der Bischof sandte auf die Landkirchen Geistliche, welche die kirchlichen Funktionen an seiner Stelle ausübten. Erstmals werden solche Landkirchen auf der Synode von Riez genannt; den einfachen Priestern ist aber verboten, den Segen in denselben öffentlich zu erteilen.[6])

Drei Jahre später redet das Konzil von Vaison offenbar von Geistlichen der Pfarrkirchen, indem es den Landpriestern gebietet, um die Osterzeit beim Bischof das Chrisma zu holen oder durch einen Subdiakon abholen zu lassen.[7]) Nur die Pfarrer bedurften des Chrismas. Ein mehr ausgebildetes System zeigt das Konzil von Agde, welches im ausdrücklichen Gegensatz zu den übrigen gottesdienstlichen Gebäuden von parochiae redet, in quibus legitimus est

---

1) c. 7 c. 8 Tarrac. a. 516 Hard. 2, 1042; c. 13 Hard. 2, 1043 - *Schefold* p. 216.

2) c. 13 C. II q. 5 »presbyter si a plebe sibi commissa mala opinione infamatus fuerit, et episcopus legitimis testibus approbare non potuerit suspendatur usque ad dignam satisfactionem.«

3) c. 106 D. IV de cons.

4) Besonders eingehend handelt hierüber: *Imbart de la Tour*, »les paroisses rurales«. Paris 1900.

5) c. 62 Arelat. I a. 314. Hard. 1, 265 »de his qui inquibuscumque locis ordinati fuerint in ipsis locis perseverent.« cfr. isid. c. 29 Hard. 1, 266.

6) c. 5 Regens. a. 439 Hard. 2, 1750: »Visum est omni presbytero per familias, per agros, per privatas domos pro desiderio fidelium facultatem benedictionis aperire . . . . Huic autem (Armentario) etiam in ecclesiarum plebibus per loca tamen magis quam per urbes hoc idem visum est esse tribuendum. (Armentarius war konsekrirter Bischof).

7) c. 3 Vasens. a. 442 Hard. 1, 1788. Per singula territoria presbyteri vel ministri ab episcopis non prout libitum fuerit a vicinioribus sed a suis propriis per annos singulos Chrisma petant appropinquante solemnitate paschali. cfr. Episc. Mont. ep. ad Palent. a. 531 *Mansi* 8, 789. *Hinschius* 2, 264 A. 11.

ordinarius conventus.[1]) Wir begegnen solchen selbstständigen Parochien seit Anfang des 1. Jahrhunderts im südlichen wie im nördlichen Gallien.[2]) Das erwähnte Konzil von Agde verbietet erstmals die Veräusserung des Kirchenguts, über dessen Verwaltung alsbald die erste Synode von Orleans von den afrikanischen Dekreten abweichende Bestimmungen traf. Das Konzil spricht die Güter an Sklaven, Vieh und Liegenscnaften sowohl in der Stadt als auf dem Lande ausnahmslos der Verwaltung des Bischofs zu. Von den Oblationen erhält dieser auf dem Lande den dritten Teil.[3]) Das Konzil von Epaon wiederholt das Verbot, etwas vom Kirchengut zu verkaufen[4]) und befiehlt dem Priester einer Landkirche, das, was er kaufe, auf den Namen der Kirche schreiben zu lassen oder die Verwaltung der Kirche niederzulegen.[5]) Diese Vorschriften, welche den Landkirchen gewisse Einnahmen zusprechen, diese also schon als freilich der bischöflichen Leitung unterstehende Vermögenssubjekte anerkennen,[6]) beweisen das Vorhandensein einer grössern Anzahl von kleinern, unsern heutigen Pfarrsprengeln ähnlichen Bezirken im Anfang des 6. Jahrhunderts. In wieweit der Pfarrzwang damals schon ausgebildet war, d. h. ob die Gläubigen gebunden waren, den Gottesdienst ausdrücklich in der Pfarrkirche zu besuchen, lassen die Quellen unentschieden. Doch treten wenigstens die Anfänge desselben zutage.[7])

4. Die Pfarrentwicklung in Italien.[8])

Nicht so früh als in Gallien und Spanien entstanden die Pfarreien in Italien. Doch lassen sich im Anfang des 5. Jahrhunderts wenigstens undeutliche Spuren nachweisen. Innocenz I. erwähnt in seinem 8. Brief, den er an Florentius, Bischof von Tibur, schrieb, einer parochia Nomentana, welche jener usurpiert habe. Aus einem Schreiben desselben Papstes an Bischof Dezentius von Gubbio ersehen wir, dass in jener Zeit in dem der Stadt Rom unterworfenen Gebiet noch keine Pfarreien bestanden haben. Indem jedoch Innozenz

---

1) c. 21 Agat. a. 506 Hard. 2, 1000.

2) c. 25 Epaonen. a. 517 erwähnt: »Kleriker in irgend einer Pfarrei.« Hard. 2, 1050. c. 4 Lugd. a. 517 verbietet den Bischöfen, Pfarreien einer andern Diözese an sich zu reissen. Hard. 2, 1053.

3) c. 14 u. 15 Aurel. I a. 511 Hard. 2, 1010.

4) c. 7 Epaon. a. 517 Hard. 2, 1048.

5) c. 8 Epaon. ibid.

6) *Hinschius* 2, 265.

7) c. 21 Agath. a. 506 cit. c. 25 Aurel. a. 511: »Ut nulli civium Paschae, Natalis Domini vel Quinquagesimae solemnitatem in villa liceat celebrare.«

8) cfr. *Ughelli*, Italia sacra sive de episcopis Italiae et insularum adjacentium; opus singulare, Venetiis 1717—1722 Ed. II. X tom. in 9 vol. fo.

die Praxis der römischen Kirche, von der Kathedrale das konsekrierte Brot an die Priester der andern Kirchen zu senden, für diejenigen Orte, welche Landpfarreien haben, nicht empfiehlt, setzt er das Bestehen derselben speziell in der Diözese Gubbio voraus. Freilich werden diese noch nicht lange bestanden haben, und müssen noch sehr unvollkommen gewesen sein, sonst hätte Dezentius nicht gezweifelt, ob den einzelnen Priestern die Gewalt, das hl. Opfer in solchen Kirchen darzubringen, zuzugestehen sei.[1]) Nähere Nachrichten fehlen in dieser Zeit. Dass die Entwicklung im 6. Jahrhundert noch nicht abgeschlossen war, beweisen die Briefe Gregors d. Gr., welche ausnahmsweise die Einsetzung eines presbyter cardinalis an den Oratorien gestatten und so die Erhebung eines solchen Bethauses zum Mittelpunkt des Gottesdienstes für einen bestimmten Bezirk zugeben.[2])

5. Fixierung der Parochialordnung durch päpstliche Dekrete.

Die vielfache Erwähnung von Landkirchen in den Konzilien unserer Periode zeigt hinlänglich, dass das Pfarrsystem sich bereits als selbständiges Glied der Kirchenverfassung herausgebildet hatte. Schon frühe treffen wir auf diesbezügliche päpstliche Verordnungen, Gelasius (492—96) verlangt in einem nachdrücklichen Dekret, falls in der Pfarreinteilung irgend etwas geändert sei, dasselbe wieder herzustellen und erklärt, dass die schon lange bestehende Ordnung der Pfarreien in keiner Weise geändert werden dürfe.[3]) Daraus folgt, dass schon vor dieser Zeit die Pfarreien eingeteilt und ihre Grenzen bestimmt waren, welche nicht überschritten werden durften, wie schon Papst Zosimus (417) vorgeschrieben hatte.[4]) Dass in diesen Dekretalen mit dem Namen parochiae nicht ganze Diözesen, sondern besondere Teile derselben gemeint seien, geht einmal daraus hervor, dass von Pfarreien jeder einzelnen Kirche (parochias unius cuiusque ecclesiae) d. h. der einzelnen Diözese gesprochen wird, sodann aus dem ganzen Zusammenhang, denn offenbar handelt es

---

1) Innoc. I. ad Decent. ep. I cp. 5 Hard. 2, 797 u. 98. cfr. Petavius de eccl. hier. l. 2 cp. 12 n. 5. Thomass. P. I l. 2 cp. 21 n. 9.

2) Greg. I. ep. XI l. 2 bei *Migne*, Patrol. lat. 77, 1225. cfr. *Hinschius* K.-R. 2, 265.

3) c. 5 C. XVI q. 3.

4) *Zosimi* ep. I (Hard. 1, 1234): »Qui pompam multitudinis quaerunt et putant ex hac turba (clericorum) aliquid sibi dignitatis acquiri . . . . Dum parochias extendi supiunt aut quibus aliud praestare non possunt, divinos honores largiuntur. Quod oported districti semper esse judicii, rarum est enim omne quod magnam est.«

sich um Eingriffe in Pfarreien, nicht in ganze Diözesen. Damit stimmt der Kanon 17 von Chalcedon überein mit der Bestimmung, dass die Landpfarreien jenen Bischöfen, welche sie bereits inne haben, verbleiben sollen.[1])

So kam es, dass die einmal errichteten Pfarreien lange Zeit in demselben Zustand verblieben. Wir haben keine Nachricht, die uns zeigte, dass in den folgenden Jahrhunderten jener Bestimmung zuwider gehandelt worden wäre, und sobald es geschah (es war im 9. Jahrhundert), wurden jene Vorschriften des öftern erneuert.

6. Rechtliche Stellung der Pfarrer in den Zeiten nach Konstantin.

Ist es auch sicher, dass die Einteilung des Bistums in Pfarrsprengel im Anfang des 6. Jahrhunderts bereits durchgeführt war, so können wir doch aus den spärlich vorhandenen Quellen nicht genau eruieren, welches die rechtliche Stellung der Pfarrer in den ersten Zeiten gewesen. Die Entwicklung des Pfarrsystems, die mit der Ausbreitung des Christentums Hand in Hand ging, brachte es mit sich, dass die Vornahme einiger kirchlichen Funktionen mit dem Pfarramt bleibend sich verband. Zu diesen Funktionen gehört in erster Linie die Verkündigung des göttlichen Wortes, welche einen wichtigen Teil des öffentlichen Gottesdienstes bildete und infolge jener Dezentralisation notwendig auf die Priester übergehen musste. Ausdrücklich ist diese Befugnis denselben erst auf dem Konzil zu Vaison 529 zuerkannt.[2]) Ein weiteres wichtiges Recht ist die Administration der Sakramente, besonders der Taufe und Busse.[3]) In den ersten christlichen Zeiten war der Bischof der eigentliche Spender der Taufe und in seiner Gegenwart war es keinem Priester erlaubt, dieselbe zu erteilen. Für die Städte ist diese Praxis noch Jahrhunderte lang geblieben, auf dem Lande aber wurde die Taufe schon im 4. und 5. Jahrhundert von Priestern und Diakonen erteilt. Das Konzil von Elvira spricht von einem Diakon, der die Taufe spendet.[4]) Nach Cyrill von Jerusalem wird die Taufgnade καὶ ἐν κώμαις καὶ ἐν πόλεσι gespendet.[5]) Wenn sodann c. 34 des IV. Konzils von Kar-

---

1) c. 17 Chalced. cit.
2) c. 2 Vasens II a. 529 Hard. 2, 1110.
3) Thomass. P. I l. 2 cp. 23 n. 2.
4) c. 77 Illib. »si quis diaconus regens plebem sine episcopo vel presbytere aliquos baptizaverit« . . cit.
5) »Κατὰ γὰρ τὸν καιρὸν τοῦ βαπτίσματος, ὅταν προσέλθῃς ἐπὶ τῶν ἐπισκόπων ἢ πρεσβυτέρων ἢ διακόνων (πανταχοῦ γὰρ ἡ χάρις καὶ ἐν κώμαις καὶ ἐν πόλεσι —) μέμνησο τοῦ πνεύματος τοῦ ἁγίου τούτου περὶ οὗ νῦν λόγος.« *Migne* 33, 1010.

thago den Priestern befiehlt, jährlich auf Ostern das Chrisma sich vom Bischof zu erbitten, so setzt er bei den Priestern das Taufrecht voraus, da diese nur bei feierlichen Taufen des Chrismas bedurften.[1]) Dies bezeugt auch Hieronymus an vielen Stellen.[2]) Diejenigen Stellen der hl. Väter also, welche besagen, dass der Bischof allein die Taufe spende und nur ausnahmsweise die Presbyter und die Diakone dazu beauftrage, sind auf die Städte zu beschränken. In entfernteren Dörfern und kleinen Städten, die keinen Bischof hatten, spendeten einfache Priester lange vor dem 6. Jahrhundert an bestimmten Tagen die feierliche Taufe.[3]) Ausserdem hatten diese Priester von Anfang an das Recht, die geheime Beichte hören, sowie gewisse Benediktionen vorzunehmen.[4]) Doch der Umfang dieser Befugnisse hing immer von der Konzession des Bischofs ab, der sie nach Personen und Verhältnissen bald beschränkte, bald erweiterte.[5]) Die Firmung, die Rekonciliation der öffentlichen Büsser, überhaupt die Ausübung der kirchlichen Disziplinargewalt blieb dem Bischof vorbehalten. War durch diese Entwicklung der unmittelbare Einfluss des Bischofs auf das Volk auch in etwas geschädigt, so war sie doch sehr dienlich für die religiöse Einwirkung auf die Gemeinde.

---

1) *Lupi* pg. 98.

2) Advers. Luciferianos: »qui per presbyteros et diaconos longe a maioribus urbibus . . . . qui in viculis et castellis aut in remotioribus locis per presbyteros et diaconos baptizati.« In dem Brief an Pomachius klagt er über Bischof Johann von Jerusalem: »An non tu potius scindis ecclesiam, qui praecepisti Bethlehem presbyteris tuis ne competentibus nostris in Pascha baptismum traderent.« *Migne* Bd. 22—30.

3) *Lupi* Diss. I cp. 7 pg. 98.

4) c. 5 Regens. a. 439 »Visum est omni presbytero per familias, per agros, per privatas domos pro desiderio fidelium facultatem benedictionis aperire.« In den Kirchen durften sie also den Segen nicht erteilen, noch öffentliche Büsser rekonziliiren wie c. 44 Agath. a. 506 beweist: »benedictionem super plebem in ecclesia fundere aut poenitentem in ecclesia benedicere presbytero penitus non licebit.« Hard. 2, 1083. Thomass. P. I l. 2 cp. 23 n. 17. — Das Konzil von Orange hatte dem Priester gestattet, einem Häretiker, der in einer Todkrankheit katholisch werden wolle, in Abwesenheit des Bischofs die hl. Firmung zu ertheilen. »Haereticos in mortis discrimine positos, si catholici esse desiderant, si desit episcopus a presbyteris cum chrismate et benedictione consignari placuit.« Hard. 1, 1783.

Für diesen Fall gestatten die alten Kanones dem Presbyter auch die Rekonziliation der Poenitenten. Das erste Konzil von Orléans c. 26 gestattet den Priestern, in Abwesenheit des Bischofs des Gottesdienst zu halten, nicht aber das Volk öffentlich zu segnen.

5) *Kober*, K.-L. Bd. 9 S. 1956.

II. Periode.

6.—10. Jahrhundert.

I. Kapitel.

Der Pfarrzwang und der dadurch bewirkte Unterschied der gottesdienstlichen Gebäude auf dem Lande. — Archipresbyteri; Umfang der Pfarreien.

1. Die fränkischen Eroberungen und die Pfarreien.

Der römische Staat, wie ihn Konstantin unter Verwertung der Stütze, welche die Kirche ihm bot, neu konstituiert hatte, war zerschlagen; an seine Stelle waren im Abendland eine Anzahl germanischer Staaten getreten. Die geschichtliche Entwicklung der europäischen Welt wurde jedoch durch das Eintreten der Germanen nicht abgebrochen, sondern diese fühlten sich als neue Arbeiter an dem alten Werke. So hielten es auch die Franken, als sie auf römischem und christlichem Boden Fuss zu fassen begannen. Die kirchlichen Einrichtungen blieben ungestört bestehen; die Bischöfe traten in Verkehr mit den fränkischen Grossen, ebensosehr als Vertreter der christlichen Religion, wie als Träger der römischen Bildung. Beides blieb nicht ohne Einwirkung. Von grösster Tragweite aber war die Bekehrung Chlodwigs, ein Schritt, der den ganzen fränkischen Stamm dem Christentum zuführte. Die folgenden Könige begünstigten das Christentum nach Kräften. Unter der Sonne ihrer Huld zogen die Missionäre in die heidnischen Länder, erstanden eine Menge von Klöstern, die Centren der Religion und Kultur wurden.[1] Allerorten wurden Kirchen gebaut, restauriert, erweitert.[2] Diese schnelle Vermehrung der Gotteshäuser namentlich auf dem Lande musste notwendig zur Teilung des Bistums in kleinere Bezirke führen. Wir haben gesehen, dass diese Entwicklung schon vor der fränkischen

---

1) cfr. Vita Amandi (Boll. T. I, 761 ff.). Vita Columbani H. Fr. III 477. Vita Eustasii (Boll. III 7. 85) und *Funk*, K.-G. III. Aufl. S. 207 ff.

2) Pelag. II. schreibt an Anachor. v. Auxerre a. 586: »Quod in vestris regionibus abundare indicatis ecclesias novas, gratulanter suscipimus.« *Mansi* 9, 906. cfr. *Hauck*, K.-G. 1, 345.

Eroberung begann. Durch letztere wurde sie wesentlich gefördert. Denn sie entsprach durchaus der Weise der Deutschen, in Dörfern zusammenzuleben und ihrer Abneigung gegen das Wohnen in den Städten. Auf bürgerlichem Gebiete ging parallel die Auflösung des Uebergewichts der Stadt über das Land. Es lässt sich denn auch die Tendenz wahrnehmen, die Zerlegung des Bistums noch weiter fortzusetzen. [1])

2. Oratoria, basilicae, capellae auf dem Lande. [2])

Wie wir sahen, waren in der ersten Periode die einzelnen Pfarreien auf dem Lande weit von der Stadt entfernt und umfassten ein grosses Gebiet. Dies musste die allgemeine Beteiligung am Gottesdienst erschweren und den Wunsch nahelegen, ein Gotteshaus in der Nähe zu haben. Deshalb richteten reiche Familien Kapellen in ihren Häusern ein. [3]) Da diese Kirchen sich in ihrem Eigentum befanden, so bestellten sie die Priester für dieselben. [4]) Sie liebten es, den Gottesdienst in ihren Kapellen ausschliesslich zu besuchen. [5]) So gab es in den Sprengeln der Pfarrkirchen bald eine grössere bald eine geringere Zahl von Kapellen und Kirchen, die teils nur das Andenken eines Heiligen oder Martyrers verherrlichen sollten, teils aber für die Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse der Bevölkerung errichtet worden waren, teils endlich einem Kloster zugehörten. Ihre Zahl vermehrte sich, als die fränkischen Könige weite Länderstrecken kultivierten, und den Grossen des Reiches als Domänen übergaben. Die Villa bekam ihr Kirchlein. [6]) Um der

1) cfr. *Imbart de la Tour*, les Paroisses rurales S. 88 ff. Dort sind auch die Ursachen der raschen Ausdehnung des Parochialsystems angegeben.

2) cfr. *Imbart de la Tour*, De ecclesiis rusticanis aetate carolingica, Bonrdegalae 1890, cp. IV pg. 76.

3) Greg. v. Tours H. Fr. 10, 8; cfr. *Nardi* 2. 476 u. 77 Syn. Aurel. IV a. 541 c. 7 Hard. 2, 1437: »Ut in oratoriis domini praediorum minime contra votum episcopi, ad quem territorii ipsius privilegium noscitur pertinere, peregrinos clericos intromittant; nisi forsitan quos probatos ibidem districtio pontificis observare praeceperit.«

4) Syn. Aurel. ibid.

5) Conc. Aurel. I a. 511 c. 25 cit. c. 15 Avern. I a. 535: Si quis presbyter atque diaconus, qui neque in civitate neque in parochiis canonicus esse dignoscitur, sed in villedis habitans in oratorio officio sancto deserviens celebrat divina mysteria, festivitates praecipuas, Domini Natale, Pascha, Pentecostem et si quae reliquae sunt principales solennitates, nullatenus alibi, nisi cum episcopo in civitate teneat. Quicumque etiam sunt cives natu maiores, pari modo in urbibus ad pontifices suos in praedictis festivitatibus veniant. Quod si qui improba temeritate contempserint, iisdem festivitatibus communione pellantur. Herd. II, 1182. Aurel. IV c. 3 a. 541 Hard. 2, 1436; Matis c. I a. 581 c. 10 Hard. 3, 452.

6) cfr. *Lamprecht* l. c. 1, 699. *Stutz* l. c. S. 258. *Imbart* l. c. 166 ff. Ueber villa und vicus cfr. *Rietschel*, Die civitas auf deutschem Boden bis zum Ausg. der Karolingerzeit 1894, S. 27.

allzugrossen Zersplitterung vorzubeugen, verbot ein Kapitulare die Errichtung neuerer Oratorien ohne Bedürfnis.[1] Sie sollte nur mit Genehmigung des Bischofs erfolgen.[2]

Ausser diesen Privatoratorien gab es nach Hincmar öffentliche Oratorien, für einen Teil der Parochianen in einem entlegenen Weiler erbaut. Dort wurde an bestimmten Tagen vom Pfarrer oder einem seiner Gehilfen Gottesdienst gehalten.[3]

Die sogenannten oratoria waren von der Pfarrkirche verschieden, ja ihr entgegengesetzt.[4] Schon Gregor I. stellt für die Genehmigung, ein solches Bethaus zu errichten, mehrere Bedingungen auf, welche diesen Unterschied klar hervortreten lassen. Der Eigentümer muss für den Lebensunterhalt der Geistlichen, die angestellt werden, Sorge tragen. Es darf an dem Orte kein Baptisterium errichtet, kein presbyter cardinalis angestellt und kein öffentlicher Gottesdienst gehalten werden.[5] Dieses Verbot wurde jedoch für die Adeligen auf die höchsten Festtage beschränkt.[6] An gewöhnlichen Sonntagen durften die Gutsherrn mit ihrer Familie den Gottesdienst im Oratorium besuchen.[7] Demnach wurde dort eine Messe gelesen, jedoch gab es auch nicht wenige solcher Bethäuser, an denen Diakone oder selbst nur niedere Geistliche, wie Lektoren und Ostiarier dienten.[8] Auch konnte es vorkommen, dass Ein Geistlicher zwei Oratorien zu versehen hatte.[9] Die Funktionen der Geistlichen an diesen Oratorien, welche zur Residenz verpflichtet waren, bestanden darin, das hl. Offizium Tag und Nacht zu singen und für die Lichter zu sorgen. Von der Spendung der Sakramente oder einer anderen pfarramtlichen

1) Capit. missorum 803 c. 1.

2) c. 17 Capit a. 805 (Pertz LL. 1, 134). cfr. *Loening*, Geschichte des deutsch. K.-R. II, 353. *Imbart de la Tour* les Paroisses rurales 92 ff.

3) cfr. *Imbart* l. c. S. 167, 170.

4) *Du Cange* Gloss. inf. lat. s. v. oratorium: »oratoria dicta sacella quaedam domestica aut privatae aedes sacrae in agris et villis exstructae quae parochiarum ius non habebant et a magnatibus ex fundis suis dotabantur et ab episcopis consecrabantur. cfr. c. 21 Agath. a. 506 cit. u. c. 25 Epaon. a. 517 Hard. 2, 1050. *Hincmar v. Reims* bei *Migne* 126, 295.

5) Greg. I. ep. 12 l. 2 bei *Migne* 77, 548 ep. 70 u. 86 l. 9 (Migne 77, 1007 u. 1015).

6) c. 21 Agath. a. 506 cit.

7) c. 1 Matisc. II a. 585 Hard. 3, 460: »Si quis vestrum proximam habet ecclesiam properet ad eandem et ibi dominico die semetipsum precibus lacrimisque afficiat.«

8) Greg. Tur. de glor. conf. cp. 30. »Cantinus . . . in diaconatu suo ecclesiam vici illius Iciodorensem rexit.« De glor. Mart. cp. 64: »Erat parvulum oratorium in quo unus clericus serviebat . . . lector quem in ipso loco servire diximus.«

9) Greg. Tur. de glor. conf. cp. 50. »Severus presbyter . . . . cum dies Dominicus advenisset, celebratis missis uno in loco in aliam pergebat.

Funktion ist in den Urkunden nirgends die Rede.[1]) Nichts anderes als solche Oratorien hat man sich unter denjenigen kirchlichen Gebäuden zu denken, welche uns unter dem Namen basilicae entgegentreten. In vielen Dokumenten werden basilicae und oratoria promiscue gebraucht. Diese zeigen zugleich, dass nicht nur die kleineren Kirchlein unbedeutender Dörfer, sondern auch die Kapellen der Adeligen, in deren Villen und Gehöften basilicae genannt wurden.[2]) Im 8. und 9. Jahrhundert kam für diese ausser und neben den Pfarrkirchen bestehenden kirchlichen Gebäude der Name capellae auf.[3]) Hincmar von Rheims unterscheidet öfters in seinen Kapitularien die capellae von den Landpfarrkirchen und teilt die ganze Diözese in Pfarreien und Kapellen ein.[4])

Die so bezeichneten hl. Gebäude, die auch unter dem Namen tituli minores zusammengefasst werden, waren also keine Pfarrkirchen. Letzteren wurden ihre Rechte peinlich gewahrt.

3. Die Taufkirchen (ecclesiae baptismales oder baptisteria). — Plebes.

Sehr wichtig für die Geschichte des Pfarramts ist das Taufrecht geworden.

Dieses stand nämlich nicht jeder Kirche auf dem Lande, sondern nur den längst bestehenden Pfarrkirchen zu, welche hievon den Namen ecclesiae baptismales oder auch baptisteria erhielten. Diese erscheinen jetzt schärfer wie früher als diejenigen Kirchen, in welchen allein für einen bestimmten Bezirk der Diözese die Taufe gespendet werden durfte. Es ist erwiesen, dass seit dem 6. Jahrhundert in Spanien[5]) und seit dem 7. Jahrhundert in Italien die Diözesen in Sprengel der Taufkirchen eingeteilt waren, denen ein Priester mit dem Recht zu taufen vorstand. In dem letzteren Lande erscheinen im Anfang des 8. Jahrhunderts die Taufkirchen als eine seit langem bestehende Einrichtung, sodass deren Entstehen spätestens in die erste Hälfte des 7. Jahrhunderts zu setzen sein wird.[6]) Dass auch im Frankenreich eine ähnliche Ordnung der Dinge schon frühe bestanden hat, ist ausser Zweifel, wenn wir auch in keiner dem fränkischen

---

1) *Lupi* pg. 91.

2) Du Cange gloss. s. h. v. c. 3 Ilerd. a. 524 Hard. 2, 1065. cfr. auch c. 5 Aurel. III a. 538 (Parochiae vel basilicae) u. c. 18 ibid. Hard. 2, 1427.

3) Du Cange s. h. v.

4) Bei *Lupi* pg. 73.

5) c. 1 Bracar. a. 572 Hard. 3, 386. c. 2 Barcin. a. 599 Hard. 3, 537.

6) Zahlreiche Taufkirchen werden erwähnt im Streit über die Diözesangrenzen zwischen den Bistümern Siena und Arezzo; Muratori ant. It. tom. VI pg. 367. cfr. *Hinschius*, K.-R. 2, 265.

Reiche angehörigen Quelle aus der merowingischen Zeit das Recht zu taufen ausdrücklich ausgesprochen finden. Eine gesetzliche Bestimmung finden wir hier erst um die Mitte des 8. Jahrhunderts. Dieselbe hat die Form der Forderung, dass es Baptisterien nur an solchen Orten geben solle, wo ein Bischof sie angeordnet habe.[1]) Dadurch war ein neuer gesetzlicher Stand der Dinge für eine bestimmte Klasse von Landkirchen, nämlich für solche, in denen getauft werden durfte, geschaffen. «In mancher Hinsicht ist die Geschichte dieser Kirchen im folgenden halben Jahrhundert dunkel; wo sie wieder an das helle Licht der Geschichte treten, sind auch die Zehnten da und enge mit ihnen verbunden.«[2]) Es ist natürlich, dass die Taufkirchen einen Vorrang vor den übrigen Landkirchen für sich in Anspruch nahmen; es ist ferner natürlich, dass sie einen Anteil an der eben erst fixierten Zahlung der Zehnten beanspruchten. Diese Kirchen unterscheiden sich daher immer mehr von der Klasse von Kirchen, welche noch fort und fort neben ihnen existierten, den Märtyrergrabkapellen und Kirchen auf Privatgrundbesitz. Letztere hatten das Taufrecht nicht. Wenn auch kein ausdrückliches Verbot in dieser Beziehung existiert, so lässt sich doch nachweisen, dass ihnen dies nicht zustand. Nach alter Vorschrift durfte die Taufe nur an Ostern und Pfingsten und am Tage Johannis des Täufers vorgenommen werden.[3]) An den höchsten Festtagen aber durfte ja in den Oratorien kein Gottesdienst gehalten werden. Hieraus ergab sich von selbst die Unzulässigkeit einer im Oratorium stattfindenden Taufe.[4]) Ein anderes Unterscheidungsmerkmal besteht darin, dass die Leiter der Taufkirchen Presbyter sein mussten, während an den Oratorien auch ein Diakon oder niederer Kleriker genügte. Das wichtigste Vorrecht aber besteht darin, dass die Pfarrkirchen mehr und mehr die Zehnten des Gebietes, in dem sie lagen, für sich in Anspruch nahmen.

Im Laufe des 9. Jahrhunderts erhielt diese privilegierte Klasse von Kirchen den Namen plebes,[5]) ein Name, der schon im 4. Jahr-

---

1) c. 7 Vernens. a. 755 Hard. 3, 1996: »Ut publicum baptisterium in nulla parochia esse debeat, nisi ubi episcopus constituerit, cuius parochia est; nisi tantum necessitas venerit pro infirmitate aut pro aliqua necessitate illi presbyteri, quos episcopus in sua parochia constituerit, licentiam habeant baptizandi.«

2) cfr. *Hatch*, Grundlegung der Kirchenverfassung Westeuropas pg. 47.

3) c. 7 Paris. VI a. 829 Hard. 4, 1300. c. 4 Mogunt. a. 813 ib. pg. 1010. cfr. c. 18 Autiss. a. 578 Hard. 3, 445. c. 3 Matisc. II a. 585 ibid. 461.

4) *Loening* 2, 349 ff.

5) c. 11 Ticin. Hard. 6 pg. 172 »Ecclesiae baptismales, quas plebes appellant.« cfr. Thomass. P. I. l. 2 cp. 95 n. 5. Capit. Nicolai I. ad Addon. Vienn. Hard. 5, 333: »Ut archiepiscopi et episcopi plebes vel baptismales ecclesias in

hundert zur Bezeichnung der Landpfarreien vorkommt,[1]) wie wir gesehen haben. Er steht immer gleichbedeutend für parochia oder ecclesia baptismalis. In den Akten des Streites zwischen den Diözesen Siena und Arezzo werden dieselben Kirchen bald baptisteria, bald plebes, bald parochiae genannt,[2]) und in den Konzilienbeschlüssen werden dieselben Funktionen, die in der parochialis ecclesia vorgenommen wurden, auch für die plebes erwähnt.[3]) Ebenso werden den plebes wie den parochiae die Zehnten zugeschrieben.[4]) Mit diesen verschiedenen Benennungen also werden alle damals bestehenden Pfarreien bezeichnet. Sie bildeten den Mittelpunkt des Gottesdienstes auf dem Lande, sie waren die ecclesiae matrices, in welchen die Gläubigen ihre religiösen Bedürfnisse zu befriedigen hatten, in denen sie namentlich zum Sonn- und Festtagsgottesdienst sich einzufinden gehalten waren.

4. Der Pfarrzwang.

Das Konzil von Agde hatte den Adeligen ausnahmsweise gestattet, den Gottesdienst in ihren Oratorien zu besuchen, dieselben aber an höheren Festtagen zur Anwohnung desselben in der Pfarrkirche verpflichtet. Der somit angebahnte Pfarrzwang ist in unserer Periode vollständig entwickelt. Die Pfarrkirchen waren und blieben diejenigen, in welchen an den Sonn- und Festtagen allein der regelrechte Gottesdienst mit Messe, Predigt und Vorlesung der hl. Schrift abgehalten wurde. Diese öffentlichen Versammlungen in der Pfarrkirche, welche von den Gläubigen des ganzen Distrikts besucht werden mussten, werden daher von Theodulf von Orleans als publica missarum sollemnia, publicae celebritates, publicum officium bezeichnet, während er dem Gottesdienst in den Oratorien den Namen missae peculiares beilegt.[5]) Die ganze Periode hindurch finden wir zahlreiche Bestimmungen, welche auf strenge Durchführung des Pfarrzwangs dringen. Theodulf von Orleans ermahnt die Priester nachdrücklich, in den Oratorien die Messe nur sehr frühe und in aller Stille zu lesen, damit das Volk nicht vom öffentlichen Gottes-

———————

dioecsibus suis more antiquo constituant, et laici a talibus cavere doceantur, ad quos reliquarum ecclesiarum tituli pertineant.« cfr. c. 8 Syn. Rom. a. 826. Hard. 5, 63.

1) c. 5 Reg. a. 439 cit. cfr. *Nardi* 2, 219.

2) Muratori ant. It. tom. VI pg. 367.

3) c. 2 Vas. II a. 529 Hard. 2, 1105 u. c. 10 Arelat. a. 813 Mansi 14, 60, vergl. mit c. 16 Valent. III. a. 855 Hard. 5, 94. cfr. auch c. 7 Ticin. a. 875 bei Hard. VI P. I pg. 171.

4) c. 45 C. 16 q. 1 u. c. 13 Ticin. a. 850 Hard. 5, 28.

5) Bei *Lupi* l. c. pg, 79. *Theodulfi* Capit. 45 u. 46 a. 797 Hard. 4, 922.

dienst und der Predigt abgehalten werde und rügt den Missbrauch, am Morgen geschwind eine Privatmesse zu hören und dann den ganzen Tag der Trunkenheit sich hinzugeben.[1]) Die Reformsynode von Paris klagt darüber, dass einige Priester sich verleiten liessen, in Gärten und Privathäusern, besonders in den Nebengebäuden der Wohnungen vornehmer Laien das hl. Opfer darzubringen und fordert nachdrücklichst, dass man die Pfarrkirchen häufig und andächtig besuchen solle.[2]) Dies verlangen auch mit Nachdruck die auf dem Konzil zu Pavia (876) versammelten Bischöfe, indem sie den Laien auf dem Lande zur Pflicht machen, an den Festtagen zum öffentlichen Gottesdienst in der Pfarrkirche zu erscheinen.[3]) Dasselbe Verbot hatte schon 20 Jahre vorher ein Konzil von Pavia erlassen mit der Klage, dass bei der Predigt bloss die Armen und Verlassenen erscheinen, während die Reichen und Bedrücker der Unglücklichen, denen dieselbe hauptsächlich gelte, nie zu sehen seien.[4]) Nur da, wo die Kirche zerstört war, wie es im 9. Jahrhundert durch die Normannen an vielen Orten geschehen war, durfte bis zum Wiederaufbau der Pfarrkirche die Messe in den Kapellen gelesen werden. Reisende dürfen in Ermangelung einer Kirche unter freiem Himmel oder in Zelten die Messe feiern, wenn eine konsekrierte Altartafel und das nötige Gerät vorhanden ist.[5]) Ausserdem wurden ein- oder auch mehrmals im Jahre an besonderen Festen zu den Oratorien, um den Heiligen zu ehren, dessen Reliquien dort waren, öffentliche Bittgänge gehalten und vom Pfarrer eine Messe mit Predigt gefeiert. Der Bischof Amulo von Lyon zählt die Tage auf, an denen diese Oratorien mit einem öffentlichen Gottesdienst beehrt wurden.[6])

1) Theodulfi Capit. c. 45: »Ut missae, quae per dies dominicos peculiares a sacerdotibus fiunt, non ita in publico fiant, ut per eas populus a publicis missarum sollemnibus, quae hora III. canonice fiunt, abstrahatur« . . . cf. 46 »admonendus est populus, ut ante publicum peractum officium ad cibum non accedat et omnes ad s. matrem ecclesiam missarum sollemnia et praedicationem audituri conveniant et sacerdotes per oratoria nequaquam missas nisi tam caute et ante II. horam celebrent, ut populus a publicis sollemnitatibus non abstrahatur.« Hard. 4, 922.

2) Paris. a. 829 l. 3 cp. 6: »Nunc iterum atque iterum admonemus ut posthabitis aediculis, quas usus inolitus capellas appellat, basilicae deo dicatae ad missarum celebrationem audiendam et corporis et sanguinis dominici perceptionem sumendam assidue devoteque adeantur.« Hard. 4, 1354. cfr. auch ibid. l. 1. cp. 47 Hard. 4, 1324 u. Rudolfi Bituric. cp. 15 Mansi 14, 951, Marangoni l. c. pg. 15.

3) Ticin. cap. 7 a. 876 »Saeculares et fideles laici diebus festis qui in civitatibus sunt ad publicas stationes accurrant et qui in villulis et possessionibus sunt, ad publicum officium in plebem festinent.« Hard. VI P. I, 172.

4) Ludwig II. conv. Tic. a. 855. c. 3 bei *Pertz* LL. 1, 431.

5) c. 9 Mogunt. a. 888 Hard. VI P. I pg. 406.

6) »Sunt dies certi atque legitimi, quibus singulis annis extra parochias id iuxta antiquam ecclesiae observationem devote exercere conveniat, videlicet

Diese Ausnahme bestätigt aber eben die Regel. Den Missbrauch, dass das Volk zu bestimmten Oratorien zusammenströme, tadelt derselbe Bischof energisch und verlangt den Besuch der Pfarrkirche, wo das Volk die Sakramente empfange und seine Toten begrabe.[1]) Wie enge man das Band, das die Parochianen mit der Pfarrkirche und dem Pfarrer verband, ansah, zeigen die Vorschriften, welche jene streng an ihre eigenen Kirchen weisen und nur auf der Reise oder mit Genehmigung des eigenen Pfarrers die Anwohnung eines fremden Gottesdienstes gestatten.[2]) Das Konzil von Nantes bestimmt ausdrücklich, dass die Pfarrer an Sonn- und Festtagen, bevor sie die Messe beginnen, an die Versammelten die Frage stellen sollten, ob nicht ein fremder Parochiane, qui proprio contempto presbytero ibi missam audire velit, anwesend sei; finde sich ein solcher, so soll er aus der Kirche entfernt und genötigt werden, in seine Pfarrei zurückzukehren. Mit diesen Vorschriften hängen jene aufs engste zusammen, welche den Priestern, ausser wenn sie auf der Reise sind, verbieten, in einer andern als in ihrer eigenen Pfarrkirche die Messe zu lesen.[3]) Sie dürfen keine fremden Parochianen überreden, ihre eigene Kirche zu verlassen und sich von ihnen den Zehnten entrichten lassen, sondern jeder solle mit seiner eigenen Kirche sich begnügen.[4]) An ihre Pfarrkirchen waren die Parochianen übrigens nicht bloss zum Besuch des öffentlichen Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen angewiesen, sondern auch die Sakramente konnten sie nur dort empfangen. In der Pfarrkirche wurde die Taufe gespendet, die

---

generalium rogationum et pro diversis tribulationibus et necessitatibus indictarum litaniarum seu quadragesimalium ieiuniorum sive etiam in vigiliis et natalitiis martyrum, quae omnia ex universali ecclesiae lege descendunt,« bei *Migne*, 116, 75.

1) »Unde videtur nobis ... ut accipiatis pium studium ... annuntiando omnibus fideliter, atque obtestando ut intermisso huismodi vano et pernicioso concursu ... unaquaeque plebs in parochiis et ecclesiis, quibus attributa est, quieta consistat, ubi sacrum baptisma accipit, ubi corpus et sanguinem Domini percipit, ubi missarum sollemnia audire consuevit, ubi a sacerdote suo poenitentiam de reatu visitationem in infirmitate, sepulcrum in morte consequitur, ubi etiam decimas et primitias suas offerre praecipitur.« *Migne* 116, 75. cfr. *Schefold* p. 184.

2) Capit. Caroli M. de presbyteris bei *Boretius* 1, 412 c. 8: »Ut nullus presbyter alterius parochianum nisi in itinere fuerit vel placitum ibi habuerit, ad missam recipiat.« cfr. c. 2 Nannetense a. 658 Hard. 3, 945 und Regino v. Prüm de eccl. disc. 2, 255. Migne 132, 239. c. 1 Nannet. a. 658. *Hefele*, Konziliengeschichte 1877. III S. 104.

3) Capit. Caroli M. bei *Boretius* 1, 412: »Nullus presbyter in alterius parochia missam cantare praesumat, nisi in itinere fuerit, nec decimam ad alterum pertinentem audeat recipere.«

4) Cap. 14 Theodulfi Aurel. Hard. 4, 915: »Nullus presbyter fidelibus s. Dei ecclesiae de alterius presbyteri parochia persuadeat, ut ad suam ecclesiam concurrant relicta propria ecclesia et suas decimas sibi dent, sed unusquisque sua ecclesia et populo contentus . . .« cfr. *Marangoni* Thes. par. pg. 19.

heilsame Lehre des Glaubens verkündet, Verzeihung der Sünden durch Auflegung der Hände erteilt.[1] Bei der Pfarrkirche war auch der gemeinsame Begräbnisplatz für alle Gläubigen des Distriktes;[2] rechnet man dazu, dass ihr allein gezehntet wurde, so begreifen wir, dass sie die erste Stelle auf dem Lande einnahm. Diese hervorragende Bedeutung der Pfarrkirchen musste auch das Ansehen des Pfarrers gegenüber den Presbytern an den Oratorien bedeutend erhöhen.

5. Der Landarchipresbyter oder Pfarrer.

Seit der Mitte des 6. Jahrhunderts, wo neben der Pfarrkirche eine Menge von Privatkapellen und Oratorien entstanden waren, erhielten die Vorstände und Rektoren jener Tauf- und Titelkirchen den Namen Archipresbyter.[3] Die Bezeichnung war alt; aber in früherer Zeit wurde sie lediglich für einen Beamten an der Bischofskirche gebraucht.[4] Es ergab sich nun von selbst, dass, nachdem eine besondere Klasse einzelstehender Kirchen zum Mittelpunkt des Gottesdienstes für grosse ländliche Gebiete geworden war, der Beamte an diesen Kirchen denselben Namen erhielt, wie der betreffende Beamte an der Bischofskirche.[5] Die Synode von Pavia (850) bestimmt, dass jeder Pfarrkirche ein Archipresbyter gegeben werden solle, der die Aufsicht führe über die an den kleineren Kirchen angestellten Priester.[6] Diese waren demnach die gesetzlichen Seelsorger auf dem Lande, die eigentlichen Pfarrer. Der Ausdruck

---

1) c. 11, Ticin. a. 855 Hard. 5, 99: »In sacris canonibus praefixum est, ut decimae iuxta episcopi dispositionem distribuantur. Quidam autem laici, qui vel in propriis vel in beneficiis suas habent basilicas contempta episcopi dispositione, non ad ecclesias, ubi baptismum et praedicationem, manus impositionem et alia Christi sacramenta percipiunt, decimas suas dant, sed vel propriis basilicis vel suis clericis tribuunt. Quod omnimodis divinae legi et sacris canonibus constat esse contrarium.«

2) cfr. den oben angeführten Brief des Bisch. Amulo v. Lyon, der uns ein klares Bild von einer Pfarrei in damaliger Zeit gewinnen lässt. Ausser dem öffentlichen Gottesdienst und der Taufe führt er die hl. Eucharistie, die Spendung der Busse und letzten Oelung als ausschliesslich der Pfarrkirche zustehende Rechte an. cfr. c. 2 Vasens. II a. 529 Hard. 2, 1105. c. 19 Cabil. a. 813 Hard. 4, 1035. cfr. auch Muratori ant. It. tom. VI col. 364. Lupi pg. 85.

3) c. 20 u. 44 Autiss. a. 578 Hard. 3, 445 u. 447. Bei *Greg. v. Tours* finden wir nicht nur einen archipresbyter vici Nereensis (vit. Patr. cap. 9 n. 3), einen archipresbyter loci (cap. 5 de glor. conf.), sondern auch einen archipresbyter parochiae Nemausensis (de glor. mart. 1, 78) erwähnt. cfr. *Hinsch.* K.-R. 2, 266 Anm. 2. *Lupi* pg. 123. *Löning* l. c. 2, 349. *Felix Dahn*, Die Könige der Germanen, Leipzig 1895, Bd. 7 S. 267.

4) Derselbe war nächst dem Bischof das Haupt des Stadtklerus. Es gab nur Einen Archipresbyter in einer Diözese. »Singuli ecclesiarum episcopi, singuli archipresbyteri, singuli archidiaconi« (Hieron. ep. 125 cap. 15 Migne 22, 1080).

5) *Hatch* l. c. p. 50.

6) c. 13 Ticin. a. 850 Hard. 5, 28.

»das ihrer Sorge anvertraute Volk«, welcher ursprünglich nur in Betreff des Bischofs galt, wurde nun auf die Presbyter angewendet, und man kann sagen, dass hiermit die Idee des heutigen Pfarramts erstmals recht eigentlich zum Ausdruck gekommen ist. Die Archipresbyter hatten zugleich die Aufsicht über die Geistlichen an den in ihrem Bezirk liegenden kleineren Kirchen. [1])

Diese disziplinäre Befugnis der Landarchipresbyter ist Veranlassung geworden, dass man dieselben schon bei ihrem ersten Auftreten in der Geschichte mit den späteren Landdekanen identifizierte und zweierlei Arten von Pfarren (tituli maiores und minores) unterschied. [2]) Dass der Name Archipresbyter nichts anderes als den einfachen Leiter einer Pfarrei bedeutete, wenigstens für die erste Zeit, folgt schon daraus, dass sie in denselben Kanones bisweilen als Archipresbyter, bisweilen mit dem oben bezeichneten Namen erscheinen. [3]) Daraus ergiebt sich, dass auch die ihrer Leitung unterstehenden Kirchen an Rang sich gleichstanden. Dies beweisen auch die Bestimmungen der Konzilien, welche besagen, dass im allgemeinen Archipresbyter die Pfarreien geleitet haben. [4]) Den klarsten Beweis aber bietet das Konzil von Aachen (836). [5]) Dieses erklärt den Pfarrer für den eigentlichen pastor und führt alle Funktionen desselben an. Nach diesen ist es zweifellos, dass

---

1) c. 13 Ticin. a. 850 Hard. 5, 28: »Propter assiduam erga populum dei curam singulis plebibus archipresbyteros praeesse volumus, qui non solum imperiti vulgi sollicitudinem gerant, verum etiam eorum presbyterorum, qui per minores titulos habitant, vitam iugi circumspectione custodiant; et qua unusquisque industria divinum opus exerceat, episcopo renuntiet. Nec obtendat episcopus non egere plebem archipresbytero, quod ipse eam per se gubernare valeat.«

c. 20 u. 44 Autiss. a. 575 cit. ergeben, dass die Archipresbyter seelsorgerliche Funktionen mit der Aufsicht über andere Geistliche besitzen. cfr. auch den 19. c. der Syn. v. Rheims a. 624 Hard. 5, 573.

2) *Thomass.* P. I l. 2 cap. 4 n. 1—3 und cap. 5 n. 8. *Muratori* ant. It. tom. VI col. 413 und *Hoever* diss. de par. § 7.

3) c. 6 Ticin. (Pavia) 850 Hard. 5, 26. »Sollicite procurent episcopi quam diligentiam erga plebem sibi commissam unusquisque presbyterorum gerat, oportet enim plebium archipresbyteri.«

4) Der angeführte c. 13 der Synode zu Pavia a. 855 sagt: »singulis plebibus archipresbyteros praeesse volumus.« Mit dem Namen plebes aber wurde, wie wir oben sahen, jede auf dem Land bestehende Pfarrei bezeichnet. Auch die angeführten Stellen aus Greg. Tour. beweisen, dass der Archipresbyter nur Einer Pfarrei vorstand. cfr. namentlich c. 14 Cabil. a. 650 Hard. 3, 950. *Hinsch.* K.-R. 2, 270. *Imbart de la Tour*, les Paroisses rurales pg. 74 ff. stellt die Gegenthese auf, dass in der Zeit der Merowinger nur die Pfarrer in den vici und castra archipresbyter, die auf den Villen aber presbyter hiessen und beruft sich auf Gregor von Tours, nach welchem vorwiegend Presbyter an der Spitze von Landkirchen stehen. Aber bei demselben Gregor kommen presbyter als Pfarrer von vici u. castra vor. Hist. Franc. VIII cp. 47 cfr. *Sägmüller*, Entwicklung des Archipresbyterats und Dekanats. Tüb. 1898.

5) Aquisgr. II cap. 2 c. 5. Hard. 4, 1896. cfr. c. 4 ibid.

hier die Priester der Taufkirchen, also die Archipresbyter gemeint sind.[1]) Auf ihre Mahnungen sollen die Laien hören, ihnen sollen sie Gehorsam leisten.[2]) Demnach waren die Archipresbyter die eigentlichen Pfarrer. Sie allein hatten die geistliche Vorstandschaft über die Landbewohner, über die übrigen Kleriker an ihrer eigenen Kirche und an den tituli minores; unter den tituli minores haben wir uns nichts anderes als Oratorien zu denken.

6. Territorialer Umfang der Pfarreien bis zum 9. Jahrhundert.

Bei der Einrichtung der Diözesen war die Einteilung des römischen Reiches massgebend. Wie demnach jede Stadt sowohl im Orient als auch im Occident ausser den suburbana ihre eigenen Territorien hatte, welche in Bezirke pagi, eingeteilt waren und ihrerseits wieder in kleinere Dörfer oder vici zerfielen, so scheinen auch die Diözesen eine entsprechende Einteilung gehabt zu haben.[3]) Für einen Bezirk, der oft sehr gross war, wurde eine Kirche gegründet, welcher, wie wir oben sahen, alle Bewohner der Umgegend in Rücksicht auf die pfarramtlichen Handlungen, besonders die Taufe zugewiesen waren.[4]) Die Gebiete, deren Mittelpunkte solche Kirchen waren, sind also die pagi gewesen. Sie deckten sich in Deutschland mit einem Untergau. Die Linien waren bereits gezogen, und es bestand keine Nötigung, sie zu verwirren. Demnach muss eine Pfarrei sehr ausgedehnt gewesen sein und manchmal 8, 10 und noch mehr Dörfer in ihrem Umfange gehabt haben.[5]) Zwar wird von dem Konzil von Toledo als Minimum für die Errichtung einer Pfarrei 10 mancipia angegeben.[6]) In der Regel müssen sie aber grösser gewesen sein. Nach der Bestimmung des Konzils von Tribur am Ende des 9. Jahrhunderts sollte eine Pfarrei nur dann errichtet

---

1) *Hinsch.* 2, 267 Anm. 1. *Schulte*, K.-R. 2, 278 n. 2.
2) c. 44 des cit. Conc. v. Auxerre a. 578.
3) *Walafried Strabo:* »Centenarii qui per pagos constituti sunt presbyteris plebium qui baptismales ecclesias tenent, conferri possunt.« de exord. et increm. rer. eccl. cp. 31. cfr. *Lamprecht*, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter 1886. I 249 ff. *Löning* l. c. 2, 346 f.
4) *Nardi* 2, 471.
5) *Nardi* 2, 471.
6) cfr. *Du Cange* gloss. inf. lat., welcher mancipium als villae interpretiert. Letztere aber sind Gehöfte, welche von den Kirchensklaven und deren Familien bebaut wurden. (*Hefele*, Konz.-Gesch. 3, 351). *Muratori* hat uns in seinem 3. Bd. der antiqu. verschiedene Notizen erhalten, in denen der Umfang einiger Pfarreien angegeben ist. Eine derselben (a. 949) umfasste 80 Gehöfte, eine andere (970) 21, eine andere endlich (1006) 14 Gehöfte. c. 5 Tolet. XVI, Hard. 3, 1796 (c. 3 C. X q. 3) cfr. *Schefold*, S. 190. *Engel*, Manual. par. P. I cap. 2.

werden, wenn der betreffende Ort über 4 Meilen von der Pfarrkirche entfernt lag.[1]) Als dann im Laufe der Zeit aus diesen zuerst abgegrenzten Bezirken neue ausgeschieden wurden, indem die Oratorien in Klöstern, die Kapellen auf den Höfen der Grossgrundbesitzer zu selbstständigen Pfarrkirchen[2]) erhoben wurden, behielten die Pfarrer der tituli maiores nach wie vor die Aufsicht über die tituli minores. Der Bezirk, über welchen ein solcher Pfarrer gesetzt war, hiess nun decania oder christianitas, und bald wurden die archipresbyteri selbst decani genannt,[3]) wie sie auch in der Kathedrale des Bischofs diesen Namen erhielten. Die ursprüngliche Pfarrei in unserem Sinn ist also die Landdekanei, welche zuerst nicht eine Vereinigung mehrerer Pfarreien, sondern ein einziges Gebiet, das zwar mehrere Kirchen und Geistliche umfasste, aber nur Einem Haupte unterstand, gewesen ist.[4])

Indes dauerte es lange, bis die Unabhängigkeitsbestrebungen der kleineren Gebiete von Erfolg begleitet waren. Es giebt viele Anordnungen in Bezug auf dieselben und die Thatsache, dass solche Anordnungen oft sich widersprechen, zeigt zur Genüge, dass erst nach vielen Streitigkeiten die Oratorien ihre Unabhängigkeit behaupteten.[5])

7. Weitere Zerstückelung der Diözese im 9. und 10. Jahrhundert.

Die Thatsache, dass im 9. Jahrhundert die Pfarreien sehr ausgedehnt waren, und mehrere Dörfer und Weiler umfassten, hängt zusammen mit der alten kirchlichen Disziplin, die damals entstand, als in den einzelnen Bezirken noch wenige Gläubige waren. Auch als die Zahl derselben auf dem Lande sehr gross geworden war, blieben die grossen Gebiete ungeteilt, und sobald diesbezügliche Versuche hervortraten, wurden sie energisch bekämpft. Zuerst wurden

---

1) c. 14 Tribur. a. 895 Hard. 6 P. I pag. 443. cfr. die schon angeführte Notiz bei *Greg. Tour.*, dass ein Priester an jedem Sonntag in 2 Kirchen, die über 20 Meilen von einander entfernt waren, Messe gelesen habe.

2) Ueber das Verhältniss von villa und parochia cfr. *Imbart de la Tour*, les paroisses rurales S. 111 ff.

3) *Wetzer* und *Welte*, K.-L. 2. Aufl. s. v. decanus. Diese Einrichtung kennt *Walafr. Strabo* de reb. eccl. cap. 31. *Riculf v. Soissons* bei Hard. 6. P. I col. 420. cfr. *Regino* (Not. ad l. 1 de eccl. disc. bei Migne 132, 431). cfr. auch de eccl. disc. l. c n. 69 (Migne, 132, 286). *Hincmar*, Capit. decanis data (Migne t. 125 pg. 777—779).

4) *Hatch* l. c. pag. 52.

5) Die Oratorien waren oft mit solcher Pracht gebaut und mit so reichen Gütern dotiert, dass es selbst Presbyter an der Kathedrale gelüstete, dort sich anstellen zu lassen. c. 18 Aurel. III Hard. 2, 1427.

nachdrücklich jede Zerteilung der Pfarreien verboten.[1]) Mit welcher Vorsicht man selbst in Notfällen bei Errichtung einer neuen Pfarrei zu Werke ging, zeigt die Bestimmung der Synode von Toulouse um die Mitte des 9. Jahrhunderts.[2]) Auch wenn ein Dorf weit von der Pfarrkirche entfernt ist, grosse Waldungen, wilde Wasser und andere Hindernisse den Weg erschweren, so soll doch keine neue Pfarrei errichtet werden, sondern höchstens ein Altar oder eine Kapelle, in welcher der betreffende Priester der Pfarre dann die Messe zu lesen hatte. Daher kam eine solche Teilung ohne Zweifel nur selten vor bis zum 9. Jahrhundert. Des öftern treffen wir auch nachdrückliche Verbote, die bestehenden Kirchen ihrer Zinsen zu Gunsten neuer Kirchen zu berauben.[3]) Die grosse Vermehrung solch neuer Kirchen im 9. Jahrhundert[4]) musste indes trotz dieser Verbote eine Aenderung herbeiführen und die Bildung solcher Pfarreien, die ein kleineres Gebiet umfassten als die Landdekanei, anbahnen. Man kann die Entwicklung nicht im einzelnen verfolgen. Ausser Frage steht jedoch, dass sie im 8. Jahrhundert begann und im 9. Jahrhundert unaufhaltsam fortschritt.[5]) Die in diesem Jahrhundert abgefassten Synodalbeschlüsse geben wenigstens eine gewisse Vorstellung von der Allmählichkeit des Werdens. Die Pastoralanweisung von Neuching fordert eine der Bevölkerung entsprechende Verteilung der Priester innerhalb der Diözesen und klare Abgrenzung der Pfarrbezirke.[6]) Um diese gleichmässige Verteilung herbeizuführen, wurde vor allem festgesetzt, dass jede Kirche ihre eigenen Priester haben müsse.[7])

---

1) *Hincmar v. Reims*, Capit. a. 814 c. 5. »Expresse vobis in nomine Christi praecipio ut rusticanas parochias non praesumatis confundere aut dividere.

2) Capit. Tolos. a. 844 cap. 7 Hard. 4, 1459.

3) Capit. ad Salz. a. 803 cap. 3 bei *Pertz* LL. I, 124: »Quicumque voluerit in sua proprietate ecclesiam aedificare, una cum consensu et voluntate episcopi licentiam habeat. Verumtamen omnino praevidendum est, ut alias ecclesias antiquiores propter hanc occasionem nullatenus earum iustitiam et decimam perdant, sed semper ad antiquiores ecclesias persolvantur. cfr. Capit. l. 2 cap. 34 bei Boret. 1, 422 c. 20 Arelat. VI a. 813 Hard. 4, 1006 und c. 41 Mogunt. 813 ibid. col. 1015.

4) Gest. ep. Vird. 17 (M. G. Scr. tom. IV pag. 44) sagt vom Bischof *Hilduin:* »Construxit multas ecclesias in isto episcopatu.« Im Chronikon *Thietmars v. Merseburg* heisst es von Bisch. *Arn* in Würzburg: »In urbe Wirziburgensi unum Domino templum et in episcopatu suo ad instar eiusdem aecclesias IX in X annis fecit.« Bei *Pertz*, Scr. III, 735.

5) Darauf lässt auch die Einrichtung des Chorepiscopates im Frankenreich schliessen, dessen seit Ende des 8. Jahrh. Erwähnung geschieht. Gest. episc. Virdun. M. G. H. SS. IV, 44. cfr. *Imbart de la Tour*, les paroisses rurales 96 ff.

6) Bei *Hefele*. Konz.-G. 3, 618. *Hauck*, K.-G. Deutschlands 2. Aufl. 1900. 2, 450.

7) Statutum est postquam hoc impletum fuerit (dass jede Kirche einen kostenfreien Mansus erhält) ut unaquaeque ecclesia suum presbyterum habeat, ubi id fieri facultas providente episcopo permiserit.« Ludov. cap. 138 (a. 818

Kein Priester darf aus Habsucht mehrere Basiliken übernehmen, wenn die Basilika eine Gemeinde und Einkünfte hat.[1]) Sie können zwar in allen ihnen angewiesenen Kirchen die Messe feiern, aber die übrigen Dienste können sie, weil es der Kirchen zu viele sind, nicht verrichten, sodass in Betreff der Taufe der Kranken, des Beichtens der sich Anklagenden und der Kommunion der in Lebensgefahr Befindlichen manches versäumt wird, wenn nicht jede Kirche einen eigenen Priester hat. Dass die Dismembration bereits einen weiteren Fortschritt gemacht hatte, beweist der Zusatz, dass ein Priester die Kirche entweder selbstständig oder unter Aufsicht eines Oberpfarrers verwalten könne.[2]) Hiemit hängt aufs engste zusammen die Bestimmung, dass in Dörfern, wo neue Kirchen errichtet worden seien, die Zehnten an diese bezahlt werden dürfen.[3]) Ueberhaupt scheinen die Kirchen in solch neuen Gebieten zuerst Pfarrrechte erhalten zu haben, während die schon lange bestehenden Oratorien zum Teil in ihrer untergeordneten Stellung verblieben.[4])

So entstanden allmählich neue Pfarreien. Wohl lassen die Quellen manches dunkel; doch wird man annehmen dürfen, dass bei Beginn des 10. Jahrhunderts die Entwicklung im Allgemeinen durchgeführt war. Die Pfarrei hatte eine hervorragende Stellung in der Organisation der Christenheit erlangt. Das Parochialsystem stand als fertiges Gehäuse gezimmert da. Jeder Gläubige wusste, wohin er gehörte, jeder war auch verpflichtet, an seine Pfarrkirche Abgaben zu entrichten, ein Moment, das eine wesentliche Rolle in der Geschichte des Pfarramts spielt.

---

u. 819) c. 11 Boret. 1, 277. cfr. c. 51 Wormat. a. 868 Hard. 5, 744. c. 8 Namnetens. 9. Jahrh. Hard. 6, 458 Hefele 3, 104.

1) Paris. a. 829 l. 1 cap. 49 Hard. 4, 1325.

2) c. 16 cap. 2 Aquisgr. II a. 836. Hard. 4, 1398 u. 1399: »Communi consensu insuper censuimus, ubicumque possibile fuerit, unicuique ecclesiae suus provideatur presbyter, ut per se eam tenere possit aut etiam priori presbyter subjugatus ministerium sacerdotale perficere possit; quia in multis locis pericula presbyterorum imminentia perspeximus, videlicet in officiis divinis, quamquam missarum celebrationes per omnes ecclesias agere possent, cetera officia quae ad divinum cultum pertinent propter impossibilitatem et multitudinem ecclesiarum quodammodo neglectu elapsa similiter et praevidentiae in baptismate infirmorum et in confessione querentium etc. per plura remansisse.«

3) Capit. Ludov. 138 (818 u. 819) c. 12. »Sancitum est de villis novis et ecclesiis in iisdem noviter constructis ut decimae de ipsis villis ad easdem ecclesias conferantur.« Boret. 1, 277. cfr. *Stutz* S. 258. Die Einrichtung und Weihe neuer Pfarrkirchen stand ausschliesslich dem Bischof zu. cfr. *Imbart de la Tour* les paroisses rur. 99 ff.

4) c. 3 Metens. a. 888: »Unusquisque presbyter unam solummodo habeat ecclesiam, nisi forte antiquitus habuit capellam vel membrum aliquod adjacens sibi quod non expedit separari. est enim multum laudabile coram Deo et hominibus, si unus presbyter unam ecclesiam salubriter providerit et utiliter rexerit.« Hard. 6 P. I col. 411.

II. Kapitel.

Innere Verfassung der Pfarreien. — Die Pfarrkirche als rechtliches Vermögenssubjekt.

1. Behauptung des Anspruchs der Pfarrkirche als einer Gesamtheit wider das Privateigentum.

Eine grosse Menge von Landkirchen im fränkischen Reich war in den Händen von Grossgrundbesitzern, welche dieselben erbaut hatten, und die Erbauer behielten dasselbe Recht des Eigentums, welches sie bezüglich der übrigen Gebäude auf ihrem Gebiet besassen. Sie konnten sie verkaufen, veräussern oder auch niederreissen. Die Konsekration hatte auf das privatrechtliche Verhältniss keinen Einfluss. Auf gleiche Weise beanspruchten die Eigentümer einer solchen Kirche das Recht der Anstellung und Entlassung der Geistlichen nach freiem Ermessen. Es ist klar, dass unter solchen Umständen eine Disziplin unmöglich war. Die Rechte oder die Ansprüche der Grundeigentümer mussten beschränkt werden und die Pfarrkirchen zu einem festen Einkommen gelangen. Dieser Anspruch der Pfarrkirchen scheint sich im 6. und 7. Jahrhundert mit Erfolg behauptet zu haben, während die Oratorien noch lange in der Gewalt ihrer Stifter blieben. Das Konzil von Agde führt 2 Beispiele von solchen auf Rittergütern errichteten Pfarreien an, zeigt aber zugleich, dass sie nicht in der Gewalt der Adeligen verblieben wie die Oratorien. Es verbietet nämlich den an diesen Parochien funktionierenden Geistlichen, sich bei Ausübung ihres Amtes von den Mächtigen und deren Verwaltern beeinflussen zu lassen. [1]) Die Erlaubnis zur Errichtung einer solchen Pfarrei wird gegeben, wenn der Gründer die Kirche zuerst mit hinlänglichem Vermögen ausstattet, und es ist sogar vorgeschrieben, dass dieses in Ländereien zu bestehen habe. [2]) Solange aber die Kirche selbst Privateigentum des Besitzers von Grund und Boden war, hatte auch diese Aussonderung eines Vermögensteils mit der

1) c. 26 Aurel. IV a. 541: »Si quae parochiae in potentum domibus constitutae sunt, ubi observantes clerici ab archidiacono civitatis admoniti, secundum qualitatem ordinis sui, fortasse quod ecclesiae debent, sub specie domini domus implere neglexerint, corrigantur secundum ecclesiasticam disciplinam. Et si ab agentibus potentum, vel ab ipsis rei dominis de agendo officio ecclesiae in aliquo prohibentur, auctores nequitiae a sacris caeremoniis arceantur, donec subsecuta emendatione in pace ecclesiastica revocentur.« Hard. 2, 1439. cfr. *Lupi* pg. 83.

2) c. 33 Aurel. IV a. 541. (Die Landkirche wird dioecesis genannt.) »Si quis in agro suo aut habet aut postulat habere dioecesim, primum et terras ei deputet sufficienter et clericos, qui ibidem sua officia impleant; ut sacratis locis reverentia condigna tribuatur.« Hard. 2, 1440. cfr. Thomass. P. I. l. 2 cp. 94 n. 4 und 5.

Bestimmung, dieser Kirche zu dienen, keinen rechtlichen Charakter. Der Eigentümer, der die Kirche selbst wieder zerstören oder ihres kirchlichen Charakters entkleiden konnte, blieb selbstredend auch Eigentümer jenes Vermögensteils. Ja selbst Zuwendungen, welche von andern Gläubigen der im Privateigentum befindlichen Kirche gemacht wurden, waren rechtlich Schenkungen und Zuwendungen an den Eigentümer mit der Auflage, sie dem Gebrauch der Kirche nicht zu entziehen. Diese Verhältnisse benützten manche Grundbesitzer insoweit, dass sie Kirchen ausdrücklich in der Absicht bauten, an den fallenden Opfern zu participieren. Das Konzil von Braga verbietet aber den Bischöfen streng, solche Kirchen zu konsekrieren.[1]) Das 4. Konzil von Toledo eröffnet den Stiftern, dass sie keine Rechte auf das Eigentum der Kirchen, die sie gegründet haben, besitzen, sondern dass die Verfügung über dasselbe dem Bischof zustehe.[2]) Gregor d. Gr. spricht den Grundherrn jegliches Recht an der von ihnen gegründeten Kirche ab, ausgenommen das Recht des Zutritts, welches allen Christen insgemein zukommt.[3])

2. Ueberweisung des Vermögens an die Pfarrkirchen.

Ursprünglich bildete das gesamte Kirchenvermögen der Diözese eine einzige Masse, aus deren Erträgnis die Kosten für den Gottesdienst, die Unterhaltung des Klerus und der Armen bestritten wurde. Die Verwaltung dieses kirchlichen Vermögens und die teils monatlich, teils sonst nach Bedürfnis stattfindende Verteilung stand dem Bischof zu. Im 5. Jahrhundert wurde es in den meisten Ländern Regel, die Kircheneinkünfte in 4 Teile zu zerlegen für den Bischof, den Klerus, die Kirche und die Armen.[4]) Wie wir oben

---

1) c. 6 Bracar. II a. 572: »Placuit, ut si quis basilicam non pro devotione fidei, sed pro quaestu cupiditatis aedificat, ut quidquid ibidem de oblatione populi colligitur, medium cum clericis dividat; eo quod baslicam in terra sua quaestus causa condiderit, quod in aliquibus locis usque modo dicitur fieri. Hoc ergo decetero observari debet, ut nullus episcoporum tam abominabili voto consentiat; ut basilicam, quae non pro sanctorum patrocinio, sed magis sub tributaria conditione est condita, audeat consecrare. Hard. 3, 387. cfr. *Bingham* lib. IX cp. 8 § 6.

2) c. 33 Tolet. IV a. 633. »Noverint autem conditores basilicarum in rebus quas eidem ecclesiis conferunt, nullam potestatem habere, sed iuxta canonum instituta, sicut ecclesiam ita et dotem eius ad ordinationem episcopi pertinere.« Hard. 3, 587.

3) Greg. ep. V ad Felicem ep. Messan. »Nec ante dedicationis munus impertias, quam superius comprehensus fuerit ordo donationis impletus, enuntiaturus ex more nihil illic conditoris juri ulterius iam debere, nisi processionis gratia, quae Christianis omnibus in commune debetur. Sanctuaria vero suscepta sui cum reverentia collocabis.« (Migne 77, 541).

4) c. 27—30 C. XII q. 2. cfr. *Stutz*, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens 1895. I. 24 ff. und besonders S. 41—79.

bereits berührt, wurde dieses System beibehalten, auch nachdem das Christentum von den bischöflichen Städten aus auf das Land sich verbreitet hatte. Alle Zuwendungen, welche an Landkirchen gemacht wurden, wurden daher sämtlich beim Bischof als der einzigen Person, die solche in rechtmässiger Weise an sich nehmen konnte, abgeliefert.[1]) Dies Verhältniss konnte der Landkirche nicht zum Vorteil gereichen und war umso weniger festzuhalten, je grösser die Zahl der Kirchen und Geistlichen wurde. Daher wurde ihnen zuerst durch stillschweigende Gewohnheit, dann ausdrücklich eigener Besitz zuerkannt. Wir treffen Schenkungen und Vermächtnisse, welche an die Kirche gemacht wurden mit der Bestimmung, dass sie ausschliesslich für eine Landkirche, deren Unterhaltung und deren Geistliche verwendet werden sollen.[2]) Dass diesem Wunsche nicht immer entsprochen wurde, beweist die Klage des Konzils von Karpentras (527), dass einige Bischöfe von dem, was die Gläubigen an die Pfarrkirchen vergaben, diesen, für welche es doch bestimmt war, wenig oder nichts übrig lassen. Der Beschluss des Konzils trägt aber auch bereits den Charakter der Uebergangszeit an sich. Er anerkennt einerseits das Recht des Bischofs durch die Bestimmung, dass, wenn die bischöfliche Kirche nicht imstande ist, ihre Ausgaben zu bestreiten, eine Ablieferung eines Teils der Einkünfte an die Kathedrale stattzufinden habe. Wenn aber der Fall so steht, dass die Stadtkirche, welcher der Bischof vorsteht, sehr vermöglich ist, dann soll der Bischof das, was den Kirchen zugewendet worden ist, diesen belassen. Es soll den Klerikern zum Unterhalt und der Kirchenfabrik dienen.[3]) Das Dekret von Karpentras griff aber nicht durch. Die 3. Synode von Orleans will bezüglich der Einkünfte der Pfarrkirchen die Gewohnheit der einzelnen Ortschaften beachtet wissen.[4]) Dabei geht das Konzil von der Voraussetzung aus, dass jeder Kirche ein Vermögen zugehöre, das zum Unterhalt des an ihr angestellten Geistlichen ausreiche.[5]) Dass aber die Landpfarrer an

---

1) Aurel. I c. 15 a. 511 cit. c. 8 Epaon 517. Hard. 2, 1048. cfr. *Hauck*, K.-G. Deutschlands 1, 139.

2) Dass die Parochialkirchen zu eigenem Vermögen kamen, verdanken sie zum Teil den Stiftungen der Bischöfe.

Greg. Tur. H. Fr. 10, 31. Infolge der vielen, den Bischöfen zugewiesenen Schenkungen waren diese sehr reich geworden. Wenn ein solcher starb, setzte er gewöhnlich seine Kathedrale oder die in seiner Diözese liegenden Parochialkirchen zu Erben ein. cfr. das Testament des Bischofs Perpetuus v. Tours. Pardessus Diplom. I pag. 23 ff.

3) c. unic. Corpentorat. a. 527. Hard. 2, 1095.

4) Conc. Aurel. III a. 538 c. 5: »De facultatibus vero parochiarum vel basilicarum in plagis ... singulorum locorum consuetudo servetur.« Hard. 2, 1424.

5) c. 18 Aurel. III a, 538. »Unicuique (clerico) facultas susceptae .... dioecesis vel basilicae debet plena ratione sufficere.« Hard. 2, 1427.

manchen Orten schlecht genug gestellt waren, zeigt die merkwürdige Klausel derselben Synode, dass es dem Bischof freistehe, dem Pfarrer noch etwas von den Einkünften früherer Aemter zu belassen. Das 4. Konzil von Orleans bestimmt endlich bezüglich der Gründung von Landpfarreien, dass sie vor allem hinlänglich mit Vermögen und zwar in Grundstücken bestehend, ausgestattet werden müssen.[1])

Seit dem Ende des 6. Jahrhunderts erscheinen die Pfarrkirchen mehr und mehr als selbständige Vermögenssubjekte. Statt die Kleriker an den Pfarrkirchen aus der Bistumskasse zu bezahlen, wies der Bischof denselben manchmal einen Teil der Grundstücke, die ihm oder seiner Kirche übergeben waren, zur Nutzniessung an.[2]) Während aber anfangs die Verleihung widerruflich und nur auf Lebenszeit des Empfängers gegeben war, wurde sie allmählich eine dauernde, mit der betreffenden Kirche dauernd und unwiderruflich verknüpfte. Für die dem betreffenden Kleriker angewiesenen Grundstücke wurde nach Analogie des germanischen Lehenswesens der Name beneficium gebräuchlich, ein Wort, das zuletzt für alle dauernd fliessenden Quellen, aus denen die Kleriker ihren Unterhalt bezogen, gebraucht wurde. »Es stellte sich allmählich der Grundsatz ein, dass mit jedem Kirchenamt, namentlich mit dem der Pfarrer, eine ständige Einnahme, welche aus Oblationen, Zehnten und den Erträgnissen von den zum Niessbrauch des Inhabers überlassenen Grundstücken erwuchs, als Belohnung gleichsam annektiert wurde.«[3]) Um die Pfarrkirchen, namentlich solche, welche von Privatpersonen auf ihrem Eigentum erbaut worden waren, möglichst selbständig zu stellen, sollte nach einer Bestimmung Ludwigs des Frommen vom Jahre 818 jede Kirche wenigstens Einen, von öffentlichen Lasten freien Mansus haben[4]) und dem Presbyter nichts von Zehnten, Häusern, Vorhöfen und Gärten, sowie den Oblationen[5]) entzogen werden und derselbe durchaus zu keinem andern als nur zu dem zum beneficium gehörigen kirchlichen Dienst verpflichtet sein.[6])

1) c. 33 Aurel. IV a. 541. Hard. 2, 1440 (cit.)

2) c. 32 C. XII q. 2; c. 11, 12 C. 16, q. 3; c. 17 Aurel. III a. 538 Hard. 2, 1426 c. 5 Lugd. II a. 567 Hard. 3, 355.

3) *Phillips* 7, 258.

4) Dies war nur das Minimum. Gewöhnlich hatten die Pfarrkirchen mehr und durch Schenkungen und Testierungen, welche das weltliche Gesetz begünstigte, wurden sie oft sehr reich. cfr. *Imbart de la Tour* l. c. S. 143.

5) Vgl. hierüber Mog. I a. 845 c. 10. Hard. 5, 10. *Imbart de la Tour* l. c. 153. *Hauck* 1, 140.

6) Sancitum est, ut unicuique ecclesiae unus mansus integer absque alio servitio attribuatur et presbyteri in eis constituti non de decimis neque de oblationibus fidelium, non de domibus neque de atriis vel hortis iuxta ecclesiam positis neque de praescripto manso aliquod servitium faciant praeter ecclesia-

So entstand in allmählicher Entwicklung die kirchliche Pfründe, so gewannen sich die Pfarreien ein beträchtliches Mass von Freiheit und Selbständigkeit. Wie wichtig die Zuweisung von Vermögen an die Pfarrkirche war, liegt auf der Hand. Erst jetzt konnten diese Mittelpunkte der Seelsorge ihr eigentliches Leben entfalten, als sie sich fester Einkünfte erfreuten und nicht mehr von den Kapricen der Patrone und der Habsucht der Bischöfe abhängig waren.

3. Die Zehnten.[1])

Unter den Einkommensquellen der Pfarreien waren in unserer Periode die Zehnten eine der wichtigsten. Als die freiwilligen Spenden, welche den Reichtum der Kirche begründeten, nicht mehr genügten, suchte man eine Vermehrung der regelmässigen Einkünfte dadurch zu erreichen, dass man den Gläubigen die Entrichtung der Zehnten an die Pfarrkirche zur Pflicht machte. Die Synode von Macon (585) bestimmte unter Berufung auf die alttestamentliche Vorschrift und Androhung der Exkommunikation, dass das alte Gesetz, der Kirche den Zehnten zu entrichten, neu eingeschärft und derselbe zum Nutzen der Armen, zur Loskaufung der Gefangenen und zum Unterhalt des Klerus verwendet werden solle.[2]) Wie weit die Synode mit ihrem Anspruch durchdrang, lässt sich nicht genau ersehen. Wahrscheinlich hatte die Aufforderung keinen grösseren Erfolg. Erst im 8. Jahrhundert wurde die Abgabe durch kirchliche und weltliche Gesetze eingeführt und nachdrücklich eingeschärft. Papst Zacharias schreibt 748 an Pipin: »Die Verteilung der Zehnten der Gläubigen, welche in den Kirchen dargebracht sind, soll nicht denen zustehen, welche sie dargebracht haben; denn die Verordnnngen der hl. Väter sagen, dass der Bischof sie in 4 Teile zu teilen hat.«[3]) Staatliche Bestimmungen betreffs der Zahlung der Zehnten erliess Karl d. Gr.[4]) Ein anderes Gesetz schärft diesen Tribut ebenfalls ein und verlangt dessen Vierteilung.[5]) Der Teil für den Bischof fiel übrigens bald

sticum. Et si aliquid amplius habuerint, inde senioribus suis debitum servitium impendant.« (Boret. Capit. I, 277. Ludov. Capit. a. 818 u. 819. (Mansus ist ein Grundstück, welches einen Mann nebst zwei Leibeigenen, die den Boden zu bebauen hatten, ernähren konnte. *Du Cange* s. v. mansus ecclesiasticus. K.-L. II. Aufl. s. v. mansus. cfr. *Stutz* l. c. 236.

1) cfr. *Stutz* l. c. p. 240 ff. *Hauck*, K.-G. Deutschlands 1, 137. *J. M. Göschl*, Ueber den Ursprung des kirchl. Zehnts. Aschaffenburg 1837.

2) c. 5 Matisc. II Hard. 3, 461.

3) *Jaffé*, Reg. Pont. Rom. n. 2268. Bonif. ep. 68.

4) »De decimis ut unusquisque suam decimam donet atque per iussionem pontificis dispensentur.« Capit. Haristal. 779. cap. 7. bei Boret. 1, 48. Capit. Episc. c. 6 Hard. 4, 957.

5) Capit. Rispac. et Frising. c. 13. Bor. 1, 228.

weg. Auf dem Konzil von Aachen (801) schlug der Klerus selbst vor, es solle der Geistliche über Empfang des Zehnten genau Buch führen und denselben vor Zeugen in 3 Teile teilen, je einen für den Klerus, die Kirche und die Armen.[1]) Der Genuss dieses wichtigen Einkommens verblieb nun fast ganz den Pfarrkirchen. Wir finden eine ganze Reihe zum Teil schon angeführter Bestimmungen, welche den Zehnten ausschliesslich ihnen zuschreiben.[2]) Auf dem Konzil von Meaux (845) wurde verordnet, dass die Pfarrgeistlichen den Zehnten von den Pfarren erhalten und mit ihnen die Kosten der Reparaturen an der Kirche und die Bedürfnisse der Fremden und Armen bestreiten sollen.[3]) Besonders mussten die Laien, welche auf eigenem Grund- und Boden Kirchen besassen, oft ermahnt werden, ihre Zehnten dahin zu entrichten, wo sie die Taufe empfingen, die Predigt hörten, und der übrigen Gnadenmittel theilhaftig wurden.[4]) Der Unterschied zwischen Kirchen, denen gezehntet werden musste, wurde allmählich sogar wichtiger als die Unterscheidung zwischen Taufkirchen und Kirchen ohne Taufberechtigung. Den engen Zusammenhang zwischen Zehnten und Parochialbildung zeigt besonders anschaulich die Bestimmung der Synode von Tribur, welche den Zehnten von den in der Umgegend neu urbar gemachten Feldern zwar in der Regel der alten Kirche zuerteilt, aber doch unter besonderen Umständen, welche die Errichtung einer neuen Pfarrei nothwendig machen, die Zahlung desselben an die neue Kirche gestattet.[5]) Als eine

---

1) c. 6 Capit. Aquisgr. a. 802: »Ut unusquisque sacerdos cunctos sibi pertinentes erudiat, ut sciant qualiter decimas totius facultatis ecclesiis divinis debito offerant.« c. 7: Ut ipsi sacerdotes populi suscipiant decimas et nomina eorum et quicumque dederint scripta habeant, et secundum auctoritatem canonicam coram testibus dividant et ad ornamentum ecclesiae primam elegant partem, secundam autem ad usum pauperum atque peregrinorum . . . dispensent, tertiam vero partem semetipsis sacerdotes reservent. Boret. 1, 106. cfr. a. 803 c. 11 Pertz 1, 110.

2) c. 19 Cabil. a. 813. Hard. 4, 1035: »Familiae vero ibi dent decimas ubi infantes eorum baptizantur.« Capit. ad Salz. c. 2 a. 803 *Pertz* LL. 1, 123: »de decimis ubi antiquitus fuerunt ecclesiae baptismales et devotio facta sit, omnimodis fiant donatae.« cfr. Capit. Long. a. 803 ibid. pag. 110. c. 6 Wormat. a. 829 LL. 1, 350: »Quicumque decimam abstrahit de ecclesia ad quam per iustitiam dari debet.« cfr. c. 20 Arelat. a. 813 Mansi 14, 62; c. 41 Mogunt. a. 813 Mansi 14, 74; c. 11 Mogunt. a. 847 Mansi 14, 906; c. 10, 13 und 17 Mogunt. Mansi 18, 68 (a. 868); c. 2 Metense a. 888 Hard. 6, P. I, 411.

3) c. 75 Meld. a. 845 Hard. 4, 1499.

4) c. 11 Ticin. a. 855 Hard. 5, 99 cit.

5) c. 18 Ravenn. a. 877 Hard. 6 P. I col. 189: »Decimas unumquemque fidelem illi sacerdoti dare censuimus, in cuius parochia eum procul dubio constat sub episcopi proprii ditione, quia ad hoc recipiendum ab episcopo suo est constitutus, manere.« c. 1 Ravenn. a. 898 Hard. 6 P. I, 491: »Si quis s. Patrum regulas contempserit et gloriosissimorum imperatorum Caroli etc. quae de ecclesiasticis decimis in eorum Capitularibus statuta sunt, non observarit . . . excommunicationi subiaceat.« cfr. *Hefele*, Konz.-Gesch. 4, 569.

ständige Einkommensquelle für die Pfarreien bezeichnen den Zehnten am Ende des 9. Jahrhunderts zwei Konzilien von Ravenna: jeder Gläubige hat dem Priester, in dessen Parochie er lebt, den Zehnten zu entrichten und kein Geistlicher darf dem andern den ihm gebührenden Zehnten zu entreissen suchen.[1]) So war eine beständig fliessende Einkommensquelle geschaffen und für den Bestand dieser ländlichen Mittelpunkte des Gottesdienstes und den Unterhalt der an ihnen angestellten Geistlichen gesorgt, und dies umso nachdrücklicher, als auch die weltlichen Gesetze der Kirche bei Eintreibung dieser Steuer kräftigen Beistand leisteten.[2])

Freilich blieb die Kirche nicht lange im ungeschmälerten Besitz dieser reichen Einkommensquelle. Seit dem 9. Jahrhundert führen die Konzilien Klagen über Usurpation der Kirchengüter und Kirchenzehnten durch die Laien. Ja die Bischöfe selbst griffen im Drang der Not in das so oft für unantastbar erklärte Gut ein und die Laien beharrten auf ihrem Zehntrecht, auch wenn ihre Eigenkirche zur Pfarrkirche wurde. Erst das 11. Jahrhundert trat hier mit einer Reform ein.[3])

4. Die Besetzung der Pfarrstellen.[4])

Nachdem die Pfarreien zu eigenem Vermögen gekommen und in der Verwaltung ihrer Güter unabhängig geworden waren, lag es nahe, dass die Pfarreingesessenen und an grösseren Pfarrkirchen die niederen Kleriker einen Einfluss auf die Besetzung der vakanten Pfarrstellen erstrebten. Dem billigen Verlangen musste schon im Interesse des guten Einvernehmens des neuen Pfarrers mit seinen Pfarrkindern Rechnung getragen werden. Von Anfang an hatte der Bischof, dessen Gehilfen die Pfarrer sind, die Besetzung dieser Seelsorgestellen in der Hand.[5]) Die freie Ernennung behielten sie namentlich dann, wenn sie selbst die Pfarrei gegründet hatten. Jedoch würde diese Befugniss des Bischofs in Bälde beschränkt. Wie nach dem Grundsatz Hincmars von Rheims »ab omnibus debet elegi, qui ab omnibus debet oboediri« der Bischof von Klerus und Volk der Stadt gewählt wurde, so bildete sich schon früher für die Kollation

1) Nicht nur die Erzeugnisse des Bodens, sondern auch die der industriellen Arbeit mussten verzehntet werden. cfr. Arelat. 813 c. 9 Hard. 4, 1004. Capit. anni 818 c. 5 Boretius pg. 287.

2) Synode v. Diedenhofen a. 844 c. 3, 5. v. Bauvais 845 c. 3, 6. cfr. *Imbart* l. c. pg. 153.

3) cfr. c. 1 Ravenn. a. 898 cit.

4) cfr. *Schefold* p. 133 ff.

5) c. 3 Tolet. X a. 656 verbietet dem Bischof, auf die Pfarrkirchen seine Verwandten und Günstlinge zu setzen. Hard. 3, 979.

der Pfarrstellen ein ähnliches Verfahren. Die Besetzung geschah gemeinschaftlich durch den Bischof und die Parochianen, und zwar musste Klerus und Volk durch formelle Wahl die Persönlichkeit für die vakante Stelle bezeichnen,[1]) dem Bischof aber stand die Bestätigung des Gewählten zu, oder aber der Bischof ernannte den Pfarrer und das Volk gab seine Zustimmung, wie eine Urkunde bei Muratori beweist.[2]) War nun schon hier der Bischof nicht ganz frei, so wurden seine Rechte von anderer Seite noch mehr beschränkt. Da die Pfarrkirchen vielfach von reichen Grundbesitzern errichtet wurden, so unterstanden die neu errichteten Pfarreien häufig dem Patronatsrecht.[3]) Spuren desselben finden sich schon in den Konzilien des 5. Jahrhunderts.[4]) Im 6. Jahrhundert ist es die Synode von Orleans, welche den Anspruch bereits anzuerkennen scheint.[5]) Die eigentliche Ausbildung des Präsentationsrechts führten die germanischen Rechtsanschauungen von Eigentum und Lehenswesen herbei. Hiernach waren die von Laien gebauten Kirchen in gleicher Weise ihr Eigentum, wie die übrigen Gebäude auf ihrem Grund und Boden. Und wie der freie Germane als Eigentümer eines Grundstücks auch Herr aller Personen war, die darauf wohnten, so standen auch die Kirchen in seinem Eigentum, und die Geistlichen waren also ipso

---

1) c. 20 D. 63: »Si in plebibus archipresbyteri obierint aut pro aliquo reatu exinde eiecti fuerint, archidiaconus quanto citius proficiscatur illuc et cum clericis et populis ipsius plebis electionem faciat, quatenus dignus pastor domui Dei constituatur et dum ordinatur, eius providentia ipsa plebs custodiatur.« Eugen II. bestimmt auf der röm. Syn. 826 c. 8: »Episcopi in subiectis baptismalibus plebibus ut certe propriis diligenter curam habere debent, et cum in eis presbyteros necessitas occurrerit ordinandi, ut reverentius observetur; convenit enim ibidem habitantium sibi adhibere consensum.« Hard. 5, 63.

Ticin. a. 855: »In ordinandis plebium rationibus civium instituta serventur et pestiferae ambitionis vitium radicitus exstirpetur . . . et primum quidem ipsius loci presbyteri vel ceteri clerici idoneum sibi rectorem eligant; deinde populi, qui ad eandem plebem aspicit, sequatur assensus: si autem in ipsa plebe talis inveniri non potuerit, qui illud opus competenter peragere possit, nunc episcopus de suis, quem idoneum iudicaverit, inibi constituat.« Hard. 5, 98. cfr. *Marangoni* l. c. pag. 12 u. 13; *Lupi* pg. 124; *Imbart de la Tour*, les paroisses rurales 136 ff.

2) Charta Luceri presb. per quam Walprando Lucensi episcopo spondet bonum et canonicum regimen ecclesiae S. Petri in loco Mosciano a. 746 bei Muratori ant. It. 6, 412. Interessant ist, dass auch dem Ortsvorsteher (centenarius) ein Einfluss auf die Pfarrwahl zukam. Der Priester Lucerius bekennt, dass er vom Bischof Walprandus ordiniert worden sei: »Cum consenso (!) Ratperti et Barbula Centinariis vel de tota Plevem congrecata.«

3) Darauf näher einzugehen, würde uns zu weit führen und eine eigene Abhandlung ergeben. Wir verweisen auf *Phillips*, K.-R. 7, 611 ff. *Stutz* l. c. 153 ff. *Imbart*, les paroisses rurales 177 ff. *Stutz*, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts, Berlin 1895.

4) c. 10 Arausic. a. 441 Hard. 1, 1785 cfr. c. 31 C. XVI q. 1. *Phillips*, K.-R. 7, 617. cfr. *Schefold* p. 137.

5) can. 7 Aurel. IV a. 541 Hard. 2, 1437. *Funk* K.-G. 3. Aufl. S. 159.

facto in Abhängigkeit von ihm. Die Kirche gestand den Stiftern solcher Kirchen die Vergünstigung zu, um sie für ihre der christlichen Gesellschaft geleisteten Dienste auszuzeichnen. Aber wenn auch der Patron das Vorschlagsrecht der Geistlichen für die von ihm gebaute Kirche hatte, so behielt sich doch der Bischof stets das Recht der Bestätigung vor. Dieses Recht der blossen Präsentation wurde aber vielfach überschritten, namentlich seitdem weltliche Fürsten und sogar Bischöfe häufig einzelne Kirchen an Laien als Lehen vergaben.[1]) Nicht nur wurde jetzt ohne Skrupel in das Vermögen der Pfründe eingegriffen, sondern auch die Geistlichen wurden ohne Präsentation in ihr Amt eingesetzt.[2]) Erst der Investiturstreit des 11. Jahrhunderts reduzierte diese widerrechtliche Ausdehnung des Patronatsrechts auf das alte Recht blosser Präsentation,[3]) als welches es in einzelnen Ländern bis heute besteht.

III. Kapitel.

Oeffentliche Rechtsstellung der Pfarrei vom 6. bis zum 10. Jahrhundert.

1. Das Pfarramt gegenüber dem Diözesanbischof.

Ursprünglich war der Bischof innerhalb der Diözese der alleinige Seelsorger und Träger der Kirchengewalt. Dieser Grundsatz blieb bestehen, auch als seit dem 6. Jahrhundert die Organisation des Bistums in Parochialbezirke, in denen sich wiederum zahlreiche Kirchen und Kapellen vorfanden, eine grössere Verbreitung und festere Gestalt gewonnen hatte.[4]) Denn die Bestellung eigener Priester für besondere Bezirke der Diözese bezweckte ja nur eine geordnetere und fester bestimmte Seelsorge, die der Bischof allein nicht mehr zu führen imstande war. Daher wurde durch die Entwicklung der Pfarrei die Gewalt des Bischofs nur wenig beschränkt. Nach wie vor war der gesamte Klerus von ihm abhängig, ihm verantwortlich. Abgesehen davon, dass Handlungen wie die Firmung, die Rekonziliation der Pönitenten, überhaupt die Ausübung der Disziplinargewalt dem Bischof vorbehalten war,[5]) blieb er in persönlicher Berührung mit den Pfarrern und den ihnen anvertrauten Landbewohnern durch die regelmässig wiederkehrenden Kirchenvisitationen, welche schon im 4. Jahrhundert erwähnt werden[6]) und in unserer Periode

1) Capit. Caroli M. a. 813 c. 1 bei *Pertz* LL. 1, 192.
2) Caroli M. edict. pro ep. ibid. 1, 81.
3) Lat. III a. 1179 c. 11. *Hefele*, Conciliengesch. 5, 715.
4) *Loening*, Gesch. des d. Kirchenrechts 2, 356.
5) *Loening* l. c. 2, 350 ff.
6) Hieron. adv. Lucif. cap. 9 bei Migne 23, 165. Augustin. epist. 56. (Migne 33, 323); ep. 209 (ibid. col. 953); Posid. vita Augustini cap. 12. Migne 22, 43.

eine bedeutende Rolle spielten.[1]) Das Konzil von Tarragona bezeichnet es als antiquae consuetudinis ordo, dass die Pfarreien alljährlich vom Bischof visitiert werden.[2]) Ueberhaupt erscheinen sie in den Konzilien jener Zeit als eine selbstverständliche Thatsache.[3]) Wie sehr die Bischöfe im Frankenreich die Visitationen als ihre Pflicht ansahen, zeigt eine Aeusserung des Erzbischofs Lupus von Sens, welcher in einem Brief an König Childebert II. sich entschuldigt, dass er die Diözese nicht habe visitieren können, weil in der Kriegszeit die Strassen gesperrt gewesen seien.[4]) Mit der Visitation war immer zugleich die Erhebung jenes Teils des Pfarreinkommens verbunden, den der Bischof sich vorbehielt. Allmählich hatte sich die Regel entwickelt, dass dem Bischof ein Drittel der Einkünfte der Parochien zukommen solle, wofür der Bischof dann für die Reparatur zu sorgen hatte. Das 10. Konzil von Toledo gesteht dem Bischof den Dritteil des Pfarreinkommens zu, legt ihm aber auch die Reparatur der Pfarrkirche nahe. Da dies oft nicht geschah, bestimmt das Konzil, dass die Parochianen für dieselbe sorgen müssen, wenn der Bischof auf die Tertia verzichte. Ausser dem Drittel darf der Bischof von seinen Parochianen nichts fordern und vom Kirchengut nichts an andere vergeben. Auch dürfen nicht mehrere Kirchen Einem Priester anvertraut werden.[5]) Die kirchliche Versammlung zu Worms im Jahre 829 und ebenso das Konzil von Paris in demselben Jahre anerkennt das Recht des Bischofs auf ein Viertel (nicht ein Drittel) der Einkünfte der Pfarrkirchen. Aber die Bischöfe wurden gedrängt, auf ihren Anteil zu verzichten, ausser wenn sie denselben dringend nötig haben.[6]) Die Bischöfe müssen sich aber nicht immer in ihren Schranken gehalten haben. Vielfach kehrt die Mahnung wieder, die Pfarrer nicht zu sehr zu bedrücken.[7])

---

1) Arelat. 813 c. 17 Hard. 4, 1005. cf. *Thomass.* P. II l. 3 cap. 77 n. 16. cfr. *Phillips* l. c. 7, 123 ff. *Imbart de la Tour* l. c. S. 133.

2) c. 8 Tarrac. a. 516. Hard. 2, 1042; cfr. c. 36 Tolet. 4. a. 633 Hard. 3, 587; c. 2 Bracar. a. 572. Hard. 3, 387.

3) c. 11 Cabill. a. 650, Hard. 3, 950. cfr. Lupi l. c. pg. 117 c. 28 Meld. a. 845. Hard. 4, 1488.

4) Lupus Senon. ep. ad Childeb. reg. (Migne 68, 11 ff.): »Si fortasse ob hoc alterum episcopum sibi fieri rogant, quia nos interclusis itineribus ad eos nec visitatorem mittere possumus nec venire, ista culpa nos non respicit.«

5) c. 5 Tolet. XVI a. 693. Hard. 3, 1796.

6) *Pertz* LL. 1, 335, c. 5.

7) c. 4 Tolet. 7 a. 646. Hard. 3, 622: »Quarimonias etiam parochialium presbyterorum Galliciae provinciae sollertissime decernere decuit, quas contra pontificum suorum rapacitates necessitas ut comperimus tandem compulit in publicum examen deferre. Hi enim pontifices ut evidens inquisitio patefecit, in discreto moderamine parochianas ecclesias praegravantes dum in exactionibus superflui frequenter exsistunt paene usque ad exinanitionem extremae virtutis quasdam basilicas perduxisse probantur.« cfr. c. 17 Valent. III a. 858, Hard. 5, 94; c. 15 Ticin. a. 855, Hard. 5, 100.

Allmählich traten an die Stelle der fixierten Anteile Geschenke, die aber bald auch den Charakter gewaltsamer Eintreibungen annahmen. Auf der Synode von Toulouse (844) wurden diese Forderungen gesetzlich geregelt durch die Verordnung, dass kein Bischof von einem Pfarrer mehr verlangen dürfe, als einen Scheffel Korn, einen Scheffel Gerste, ebensoviel Wein und ein Ferkel im Wert von 6 Denaren.[1]) Ausser diesen gesetzlich bestimmten Ansprüchen des Bischofs auf einen Teil des Pfarreinkommens wurden dem Pfarrer bei seiner Institution nicht selten auch ausserordentliche Kontributionen zur beständigen Auflage gemacht.[2]) Das untergeordnete Verhältnis des Pfarrers zum Bischof tritt auch darin zutage, dass letzterer die Aufsicht über die Verwaltung der Pfarrgüter führte; ohne seine Erlaubnis durfte nichts vom Besitz der Pfarrkirche umgetauscht oder verkauft werden.[3]) Solche Veränderungen mussten dem Bischof bei der jährlichen Visitation vorgelegt werden, und der Pfarrer hatte über die Verwaltung des Parochialvermögens strenge Rechenschaft zu geben.

Gab so die Visitation Gelegenheit, den Bischof über den Zustand der Pfarreien genau zu informieren, so war sie doch nicht vollkommen ausreichend für die Einwirkung des Bischofs auf die Pfarrer, seine von ihm delegierten Gehilfen. In den germanischen Reichen war es namentlich mit der Bildung des Landklerus sehr schlecht bestellt. Daraus erwuchs für den Bischof die Aufgabe, dessen Bildung sich angelegen sein zu lassen. Diese konnte jedoch bei der Visitation nur in einem durchaus ungenügenden Masse erreicht werden. Daher mussten die Pfarrer zweimal im Jahr persönlich in der bischöflichen Stadt erscheinen, einmal, um das vom Bischof geweihte Chrisma zu holen, was gewöhnlich in der Mitte der Quadrages zu geschehen

---

1) Capit. Tolos. Caroli II a. 844. »Unum modium frumenti et unum modium hordei atque unum modium vini et frischingam sex valentem denarios, aut sex pro ea denarios, et non amplius exigant. Et si haec non accipiunt, accipiant si volunt pro his omnibus duos solidos in denariis, sicut in Toletano et Bracarense consensu episcopi considerasse dicuntur.« Hard. 4, 1458.

2) Der Bischof Ambrosius von Lucca setzte einen Kleriker namens Gunthelmus zum Rector der Kirche des hl. Hippolyt ein, indem er ihm das Versprechen abnahm, jedjährlich 60 silberne Solidi an ihn zu zahlen. Urkunde v. J. 772 bei *Muratori* 6 col. 414.

3) c. 23. Aurel. III a. 538 Hard. 2, 1427; c. 11 Aurel. IV a. 541 Hard. 2, 1437; cfr. *Nardi* l. c. 2, 482. Doch hatte der Bischof nicht mehr als die Aufsicht. Es war ihm streng verboten, die unbeweglichen Güter der Pfarreien für sich zu verwenden. »Nulli episcoporum licet res immobiles de subiectis plebibus seu aliis piis locis in proprio usu habere, ne maiores enormiter locupletentur aut minores tali facto pauperiores inveniantur.« c. 16 Rom. a. 826 Hard. 5, 66.

hatte,[1]) das andermal, um sich vom Bischof über ihre Kenntnisse prüfen zu lassen, über die Verhältnisse ihrer Pfarrei sich mit dem Bischof zu beraten und von ihm die erforderlichen Anordnungen entgegenzunehmen. Diese Versammlung beim Bischof fand alljährlich im Mai statt; sie wurde mit dem Namen Diözesansynode bezeichnet.[2]) Neben dem didaktischen hat sie auch einen disziplinären, sittenpolizeilichen Charakter. Den didaktischen Charakter lässt besonders die 4. Synode von Toledo erkennen, indem sie bestimmt: »Ein Presbyter, der einer Pfarrei vorgesetzt wird, soll vom Bischof einen liber officialis erhalten, damit er seine Funktionen recht versehen kann; kommt er zum Diözesankonzil, so soll er dem Bischof über seine Amtsführung Rechenschaft geben.« Diese Institute hat auch die weltliche Gesetzgebung vielfach berücksichtigt und die Pfarrer angehalten, bei der Visitation wie bei der Diözesansynode sich einzufinden. Das Capitulare Karlmanns von 742 enthält folgende Bestimmung: »Wir beschliessen, dass gemäss den hl. Kanones jeder Priester, der in der Diözese wohnt, dem Bischof, in dessen Diözese er wohnt, untergeben sei und stets in der Quadragesima Rechenschaft ablege und Ausweis über seinen Dienst gebe, sowohl in Beziehung auf die Taufe, als auch über den katholischen Glauben, sowie über die Gebote und Ordnung der Messe, und wenn dann nach kanonischem Recht der Bischof seine Diözese durchzieht, um die Gemeinden zu firmen, so soll der Presbyter stets bereit sein, den Bischof aufzunehmen in Gemeinschaft und mit Hilfe des Volkes, welches gefirmt werden soll.[3]) Die strenge Unterordnung des Pfarrers unter den Bischof zeigt die ganze karolingische Gesetzgebung.[4]) Doch ging dieselbe nicht so weit, dass die Pfarrer dabei ihrer historisch er-

1) c. 6 Autiss. a. 585 Hard. 3, 444: »Ut a media quadragesima presbyteri chrisma petant: et si quis infirmitate detentus venire non potuerit, ad archidiaconum suum vel archisubdiaconum transmittat, sed cum chrismario et linteo sicut reliquiae sanctorum deportari solent.« Aus diesem Kanon ersieht man, dass es auch in den Pfarrkirchen Archidiakone gab. cfr. *Imbart de la Tour* pg. 133 u. 134.

2) c. 7 Autiss. a. 585 Hard. 3, 444: »Ut medio Maio omnes presbyteri ad synodum in civitatem veniant.« Capit. l. 7, 163, bei *Filesac*, Paroecia cap. 2 pag. 21: »Statutum est, ut omnes presbyteri parochiae ad civitatem per turmas et per hebdomadas ab episcopo sibi constitutas conveniant, discendi gratia, ita ut aliqua pars in parochiis presbyterorum remaneat, ne populi et ecclesiae dei absque officio sint.« cfr. *Nardi* l. c.

3) Capit. Carlmanni princ. a. 742 cap. 3 bei Boret. 1, 25; cfr. Capit. Suess. a. 744 cap. 4. ibid. pag. 29.

4) Capit. Vernense a. 755 cap. 8: »Ut omnes presbyteri qui in parochia sunt, sub potestate episcopi esse debeant de eorum ordine et ut nullus presbyter non praesumat in illa parochia nec baptizare nec missas celebrare sine iussione episcopi, in cuius parochia est et omnes presbyteri ad concilium episcopi conveniant.« Boret. 1, 35. cfr. *Imbart de la Tour*, les paroisses rurales 131 ff. und *Hauck* l. c. 1, 140 f.

worbenen Rechte verlustig gingen und der Willkür des Bischofs anheimgegeben waren. Hatte dieser auch, wie natürlich, einen bedeutenden Einfluss auf die Anstellung des Pfarrers, so konnte er ihn, war er einmal im Amte, nur wegen eines begangenen Verbrechens absetzen. Eine willkürliche Amovibilität gab es, wie gegenüber andern Klerikern, so auch gegenüber dem Pfarrer nicht.[1]) Wenn das Konzil von Emerita bestimmt, der Bischof könne nach Gutdünken die Priester und Diakonen der Landpfarreien an die Kathedrale versetzen,[2]) so ist das keine Absetzung, sondern eine Beförderung. Der Pfarrer wird nicht seines Amtes entsetzt, sondern bleibt der eigentliche Pfarrer seiner früheren Stelle, bestimmt seinen Nachfolger, ernennt die niederen Kleriker an seiner Pfarre, nimmt die Einkünfte ein und verteilt sie nach Gutdünken. Der Bischof konnte also dem Pfarrer sein Recht nicht entziehen und selbst wenn ein disziplinäres Vorgehen gegen denselben nötig wurde, waren gesetzliche Schranken gezogen und dem Inkriminierten blieb immer noch der Weg der Appellation an eine höhere Instanz offen.[3])

2. Rechte und Pflichten des Pfarrers.[4])

a) Freie Vermögensverwaltung und Aufsichtsrecht über die Kleriker an den Oratorien.

Eines der wichtigsten Rechte des Pfarrers war die freie Vermögensverwaltung, von welcher die Selbständigkeit der Pfarrei ihren eigentlichen Anfang nahm. Nicht mehr flossen die Schenkungen der Gläubigen allein in die Hände des Bischofs, sondern jede Pfarrkirche hat ihr eigenes Vermögen an Zehnten, Oblationen und Grundstücken. Infolge dieser Aenderung kam die Verwaltung des Pfarrkirchenvermögens, sowohl die des Benefizial- als des Fabrikvermögens, an die Pfarrer.[5]) Der Pfarrer war indess nicht der Eigentümer, sondern nur der Nutzniesser dieses Vermögens, die Pfarrpfründe gewährte dem Besitzer ein sicheres Einkommen, aber sie sollte nicht zu seinem Privatvorteile dienen; wurde der Pfarrer reich, so ward

---

1) C. 5 Ticin. a. 855: Ipsi vero qui ad gubernandas plebes legitime provecti sunt, nullatenus a suis episcopis repellantur, nisi aut in alicuius criminis reatum inciderint aut easdem plebes male tractaverint. Hard. 5, 99. cfr. *Thomass.* P. II. l. 1, cap. 15 ff. cfr. *Schefold* S. 170—173.

2) c. 12 Emerit. a. 666. Hard. 3, 1002.

3) *Thomass.* P. II l. 1 cap. 17. cfr. *Schefold* §. 32 S. 251—270.

4 *Schefold* pag. 145—158. *Imbart de la Tour* l. c. 130 ff.

5) *Wetzer* u. *Welte*, K.-L. s. v. Kirchenvermögen. cfr. *Stutz*, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens 1895. Bd. 1. S. 297 ff.

ihm das zum Vorwurf gemacht.[1]) Der eigentliche Eigentümer war die Pfarre oder das Pfarramt. Deshalb war auch der jeweilige Pfarrer in der Verwaltung des Vermögens dem Bischof Rechenschaft schuldig.

Die Selbständigkeit der Pfarrer oder Archipresbyter trat ferner in dem Recht zutage, die Aufsicht über die Geistlichen zu führen, welche teils an der Pfarrkirche, teils in den verschiedenen Oratorien in ihrem Bezirke angestellt waren.[2]) Gegenüber der Taufkirche mussten diese Oratorien wegen der ihnen mangelnden Pfarrrechte, namentlich des Taufrechts, als untergeordnet erscheinen. Der streng durchgeführte Pfarrzwang liess ihre Kleriker immer wieder ihre Unselbständigkeit fühlen, während der Archipresbyter peinlich darüber wachte, dass die Presbyter der oft sehr reich dotierten und sich zu immer grösserer Selbständigkeit erhebenden Oratorien nicht in seine Rechte eingriffen, namentlich den Pfarrzehnten nicht sich und ihren Kirchen zahlen liessen.[3]) Dem Bischof aber musste es schon im Interesse einer streng durchzuführenden Disziplin genehm sein, hier eine Kontrolle zu haben. Daraus erklärt es sich zur Genüge, dass der Archipresbyter nicht nur die Aufsicht über den Gottesdienst an jenen niederen Kirchen führte,[4]) den Lebenswandel jener Kleriker überwachte, sondern auch das Recht in Anspruch nahm, die dort anzustellenden Presbyter dem Bischof zu präsentieren.[5]) Dass er jedoch eine selbständige Strafbefugniss gegenüber jenen Geistlichen ausübte, ist nirgends erwähnt und schon durch die Bestimmung des Konzils von Pavia ausgeschlossen, dass sie bei etwaigen Verfehlungen jener ihnen untergebenen Geistlichen an den Bischof berichten sollen.[6])

---

1) C. 5. Ticin. a. 855: »Tollenda est enim prava omnino consuetudo, quae in quibusdam locis oriri coepit, quia nonnulli archipresbyteri vel aliorum titulorum custodes fruges vel aliarum ecclesiarum reditus ad proprias domos abducunt, ut in eis, quae ab ecclesiis suis male subtraxerunt, recondant.« Hard. 5, 99.

2) Es gab Pfarreien, wo neben dem rector ecclesiae eine Anzahl Priester, Diakone und niederer Klerus angestellt war. Conc. Frankfordiense 794 c. 7. Hard. 4, 905. cfr. *Imbart de la Tour*, les paroisses rurales 127 ff.

3) cfr. die oben angeführten Bestimmungen, welche den Zehnten den ecclesiis antiquitus constitutis reservieren.

4) C. 7 stat. Salisb. a. 799 LL. 1, 80: »Ut admoneantur archipresbyteri qui perquirere ac perscrutari ceteros presbyteros solent, diligenter considerare semetipsos et ceteros quibus praesunt, minime neglegant, sed solerter recogitent, se ad hoc constitutos; ut in ipsis episcopi sui partiantur onera sua.« cfr. c. 5. a. 848. relat. ep. ad Ludov. Boret. 1, 3, 169.

5) So ist wohl die von *Muratori* 6. 414 zitierte Urkunde zu verstehen: »Gumprandus presbyter filius quondam Peritei presbyteri a rectore ecclesiae baptismalis S. Mariae de sexto ordinatur rector ecclesiae S. Georgii de Vulsignana cum obligatione officii divini luminarium dia noctuque.« cfr. Hinsch. 2, 268.

6) c. 13. Tic. a. 850 cit. Hard. 5, 28.

b) Die pfarramtlichen Funktionen.

Die Bestimmungen der zweiten Synode von Aachen führen in bündiger Kürze die Funktionen eines Pfarrers im 9. Jahrhundert auf. Nehmen wir dazu die Visitationsfragen bei Regino von Prüm, so können wir uns eine Vorstellung von dem Leben und der Thätigkeit eines Pfarrers der damaligen Zeit machen. Ihm lag als erste und Hauptpflicht ob, nicht nur selbst eifrig dem Gebete sich zu widmen, [1]) sondern auch die Gemeinde zur Teilnahme am Gebetsdienst und dem gottesdienstlichen Leben zu erziehen. Täglich um 9 Uhr las er die Messe; [2]) die kanonischen Gebetsstunden musste er pünktlich einhalten und durch Läuten der Glocken die Gläubigen an sie erinnern. [3]) Eine der wichtigsten Pflichten war die regelmässige Predigt, in der er die hl. Schrift nach der Auslegung der Väter zu erklären [4]) und das sog. Symbolum des hl. Athanasius, das er auswendig wusste, dem Volk in die Landessprache zu übersetzen hatte. [5]) Er erklärte dem Volke die kirchlichen Feste, forderte sie am Aschermittwoch zur Beichte auf [6]) und ermahnte sie, die Hauptfeste Weihnachten, Ostern und Pfingsten nicht vorübergehen zu lassen, ohne zur Kommunion zu gehen. [7]) Ebenso kündigte er das Quatemberfasten und die kirchlichen Festzeiten an.

Der Pfarrer galt als der Vater der Gemeinde, der verantwortlich ist für jedes Glied derselben von der Wiege bis zum Grabe. Er hatte die Kinder zu taufen, die Getauften dem Bischof zuzuführen, damit sie die Firmung empfangen. Er muss die Gefirmten unterrichten, sie das Vaterunser und das Symbolum lehren. [8]) Sein Amt

1) *Regino*, Notit. l. I n. 27.

2) *Regino*, Notit. l. I, n. 29 u. 33 bei *Migne*, Patrol. latin. 132, 188. »Si tempore statuto i. e. circa horam tertiam diei missam celebret et post haec usque ad medium diem ieiunet, ut hospitibus atque peregre venientibus, si necesse fuerit, possit missam cantare.« cfr. Capit. Theodulfi Aurel. c. 45 a. 797. Hard. 4, 922.

3) Ibid. n. 28. »Si primam, tertiam, sextam, nonam certo tempore signo ecclesiae denuntiet et cursum debitum cantet.« (Der Visitator frägt, aus welchem Metall die Glocken seien n. 19).

4) c. 19 Trull. a. 692. Hard. 3, 1670: »Quod oportet eos, qui praesunt ecclesiis in omnibus quidem diebus sed praecipue dominicis omnem clerum et populum docere pietatis et rectae religionis eloquia, ex divina scriptura colligentes intelligentias et iudicia veritatis: et non trangredientes iam positos terminos vel divinorum Patrum traditionem.«

5) *Regino* l. I, n. 85.

6) *Regino* n. 57. *Migne* 132, 189: »Si feria IV ante Quadragésimam plebem sibi commissam ad confessionem invitet et ei iuxta qualitatem delicti poenitentiam iniungat, non ex corde suo sicut in Poenitentiali scriptum est.«

7) n. 58. »Si tribus temporibus anni i. e. Natale Domini, Pascha et Pentecosten omnes fideles ad communionem Corporis et sanguinis Domini accedere admoneat.« ibid. cfr. *Thomass.* P. I. l. 2. cap. 24 n. 2—4.

8) cfr. *Regino* n. 53. *Migne* l. c. pag. 189.

war es, die irrenden Pfarrkinder auf den rechten Weg zurückzuführen, den Kranken den geistlichen Beistand zu leisten, ihnen das Sakrament der Busse und der letzten Salbung zu spenden. Fühlte er das Ende des Kranken nahe, so hatte er ihm die Wegzehrung zu reichen. Den Leichnam bestattete er mit frommen Gebeten und dem Segen der Kirche.[1])

Das sind die Pflichten, die in jener Zeit mit dem Pfarramt verbunden waren, das die Forderungen welche die kirchliche Gesetzgebung an die geistlichen Leiter des Volkes stellte. Dieses Idealbild mochten freilich in jener Zeit wohl nur wenige dargestellt haben. Infolge der Einfälle der Barbaren zur Zeit der Völkerwanderung und der langen inneren Krisen hatte unter dem Klerus des Frankenreichs eine grosse Roheit und Verwilderung Platz gegriffen.[2]) Aus den Visitationsfragen Reginos und den freilich etwas zu schwarz aufgetragenen Schilderungen eines Ratherius von Verona und Atto von Vercelli lässt sich entnehmen, dass, wie unter den Bischöfen, so auch unter den Pfarrern viele den Vorwurf der Unkeuschheit, Trunksucht und Habsucht auf sich luden.[3]) Jedoch wird es auch in jener Zeit der allgemeinen Verwilderung, wie an edeln und heiligmässigen Bischöfen, so auch an pflichttreuen und sittenernsten Pfarrern nicht gefehlt haben.

3. Schmälerung der Rechte des Pfarramts. 6.—10. Jahrhundert.

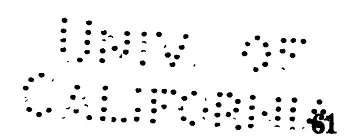
Die Bereitwilligkeit, mit der fromme Gläubige der Kirche grosse Reichtümer zuwandten, giebt Zeugniss von dem grossen

1) c. 5. Aquisgr. II a. 836: »Presbyterorum vero qui praesunt ecclesiae Christi et in confectione divini corporis et sanguinis consortes cum episcopis sunt, ministerium esse videtur, ut in doctrina praesint populis et in officio praedicandi . . . Item ut de omnibus hominibus, qui ad eorum ecclesiam pertinent, per omnia curam gerant . . . Quapropter ab ortu nativitatis cuiusque ad se pertinentis praedictam curam habeat, ne aliquis eorum absque renatione sacri baptismatis moriatur. Post acceptum autem sacrum baptisma sine manus impositione episcopi non remaneat: deinde imbuatur scire orationem dominicam atque symbolum. Postea vero qualiter vivere debeat, doceatur. Si forte vitiosus vel criminosus apparuerit, qualiter corrigatur, provideat. Si autem infirmitate depressus fuerit, ne confessione atque oratione sacerdotali necnon unctione sacrificati olei per eius negligentiam careat. Denique si finem urgentem perspexerit commendet animam christianam Domino Deo suo more sacerdotali, cum acceptione sacra communionis, corpusque sepulturae, non ut mos est gentilium sed sicut Christianorum.« Mansi 14, 680.

Ausserdem hatte er für die Verwaltung des Kirchenguts und der Armenpflege Sorge zu tragen, die Kirche und kirchlichen Geräte in gutem Stand zu erhalten.

2) *Hauck*, K.-G. Deutschlands II. A. 1898 I, 386.

3) Ratherius Veron. Serm. I de Quadrag. (Opp. ed. Baller. Veron. 1765. Atto de pressuris eccl. Migne tom. 134. cfr. c. 9, 11, 12 Wormat. a. 868. Hard. 5 739. c. 10 Mogunt. a. 888 Hard. 6, 1, 406.



Eifer, der jene Zeit beseelte. Aber neben diesem edlen Zuge war wilde Roheit und krasser Aberglaube ein Zeichen der sturmbewegten Epoche. Kriege reihten sich an Kriege, Kriege gegen Feinde von aussen und von innen. Diese wilden Stürme konnten nicht spurlos an dem friedlichen Besitz der Kirche vorüberziehen. Schon unter König Childebert wurde Kirchengut in die Hände der Laien unter dem Schutz der Fürsten gegeben.[1]) Die folgende Zeit sah das Uebel sich steigern. Als Karl Martell durch Bürgerkriege und beständige Einfälle der Sarazenen seinen Staatsschatz erschöpft sah, belohnte er seine Soldaten mit Gütern der Kirche unb besonders der Pfarrkirchen.[2]) Pipin wollte das Geraubte zurückerstatten; aber da er wegen der Ungunst der Zeiten und der betrübten Lage des Staates das Kirchengut den Händen der Laien nicht zu entwinden vermochte, so brachte er es dahin, dass sie dasselbe zwar als Lehen (precaria) behielten, aber der Kirche davon den Zehnten bezahlten.[3]) Sein Sohn Karl schützte mit Macht die Rechte der Kirche, aber als unter Ludwig d. Frommen der Zerfall des Karolingerreiches begann, die Einfälle der Mauren und Normannen, sowie der Bruderzwist im Herrscherhause den Frieden des Reiches und der Kirche störten, waren Plünderungen und Usurpationeu von Seiten der weltlichen Grossen an der Tagesordnung. Wenn Kriegsnot drohte, gaben die Könige die auf ihren Besitzungen erbauten Kapellen den Laien als Lehen und mit dieser Gelegenheit kamen auch die Pfarrzehnten in die Hände derselben.[4]) Letztere trugen kein Bedenken, mit den Kirchenämtern, namentlich mit den Pfarreien, ganz nach Willkür zu verfahren.[5]) Der Einspruch der Konzilien gegen solche Vergewaltigungen war lange vergebens, und als die Laien sich endlich zur Restitution verstanden, wollten sie das geraubte Gut lieber den Klöstern als den Pfarreien zurückgeben,[6]) und kirchlicherseits musste man sich damit als dem geringeren Uebel begnügen.[7]) Aber auch aus anderen Gründen kamen solche Unionen von Pfarreien mit Klöstern nicht selten vor. Unter den Einfällen der wilden Barbarenhorden von

---

1) c. 25 Aurel. IV a. 541, Hard. 2, 1439; c. 5 Cabil. a. 650, Hard. 3, 949: »Saeculares vero qui necdum sunt ad clericatum conversi res parochiarum vel ipsas parochias minime ad regendum debeant habere commissas.

2) *Hauck* l. c. I, 396.

3) c. 59. C. XVI q. 1. cfr. c. 46. Turon. III 813 Hard. 4, 1029; c. 10 Valent. III a. 855. Hard. 5, 102.

4) c. 75 Meldense a. 845, Hard. 4, 1499.

5) *Phillips*, K.-R. 7, 336.

6) *Beyer*, mittelrheinisches Urkundenbuch 1, 311. *Hinschius*, K.-R II, 437.

7) *Hinschius* l. c, *Phillips*, K.-R. 7, 737 ff. *Thomass.* P. I. l. 3 cp. 22; P. II. l. 1 cap. 36; P. III, l. II cap. 20.

aussen und den Usurpationen der weltlichen Grossen im Innern waren viele Klöster an den Rand des Verderbens gekommen. Um sie mit Einnahmequellen auszustatten und so vom gänzlichen Untergange zu retten, wurden ihnen Pfarreien mit ihren reichen Einkünften zum Eigentum angewiesen. Manchmal erhielten sie auch Grundstücke, auf denen sich bereits dotierte Pfarrkirchen befanden, von den Gründern derselben als Geschenk,[1]) wogegen sie die Verpflichtung zu übernehmen hatten, die Pfarreien zu administrieren. Schon frühe hatten die Mönche auch selbst, namentlich in den von ihnen missionierten Gegenden, Kirchen gegründet, welche nach und nach Pfarrkirchen geworden waren.[2]) So kam es, dass am Ende unserer Periode viele Pfarreien nicht mehr der direkten Ueberwachung des Bischofs, sondern einem Kloster unterstanden, welches nun als der eigentliche Pfarrer erschien, die Seelsorge aber durch einen Stellvertreter ausüben liess. Diesen setzte entweder auf die Präsentation des Klosters der Bischof ein, oder das Kloster selbst, worauf die Bestätigung von Seiten des Bischofs erfolgte.[3]) Damit traten die Pfarrer aus dem ursprünglichen Verhältnis als Gehilfen des Bischofs heraus und wurden Diener einer geistlichen Korporation, die dem Bischof als Eigentümerin der betreffenden Kirche gegenüberstand, und was die Konzilien verboten hatten,[4]) geschah. Die Mönche traten in die Seelsorge ein, eine planmässige Einteilung der Diözese war dadurch gehindert, die Pfarrentwicklung gehemmt.[5]) Die ungünstigen Folgen dieser Aenderung traten aber erst im 11. Jahrhundert eigentlich zutage, wo diese sogenannten Inkorporationen in Menge vorkamen.

---

1) Bsp. bei *Beyer* l. c. 1, 141 u. 240. cfr. *Hinsch.* 2, 283 Anm. 5.

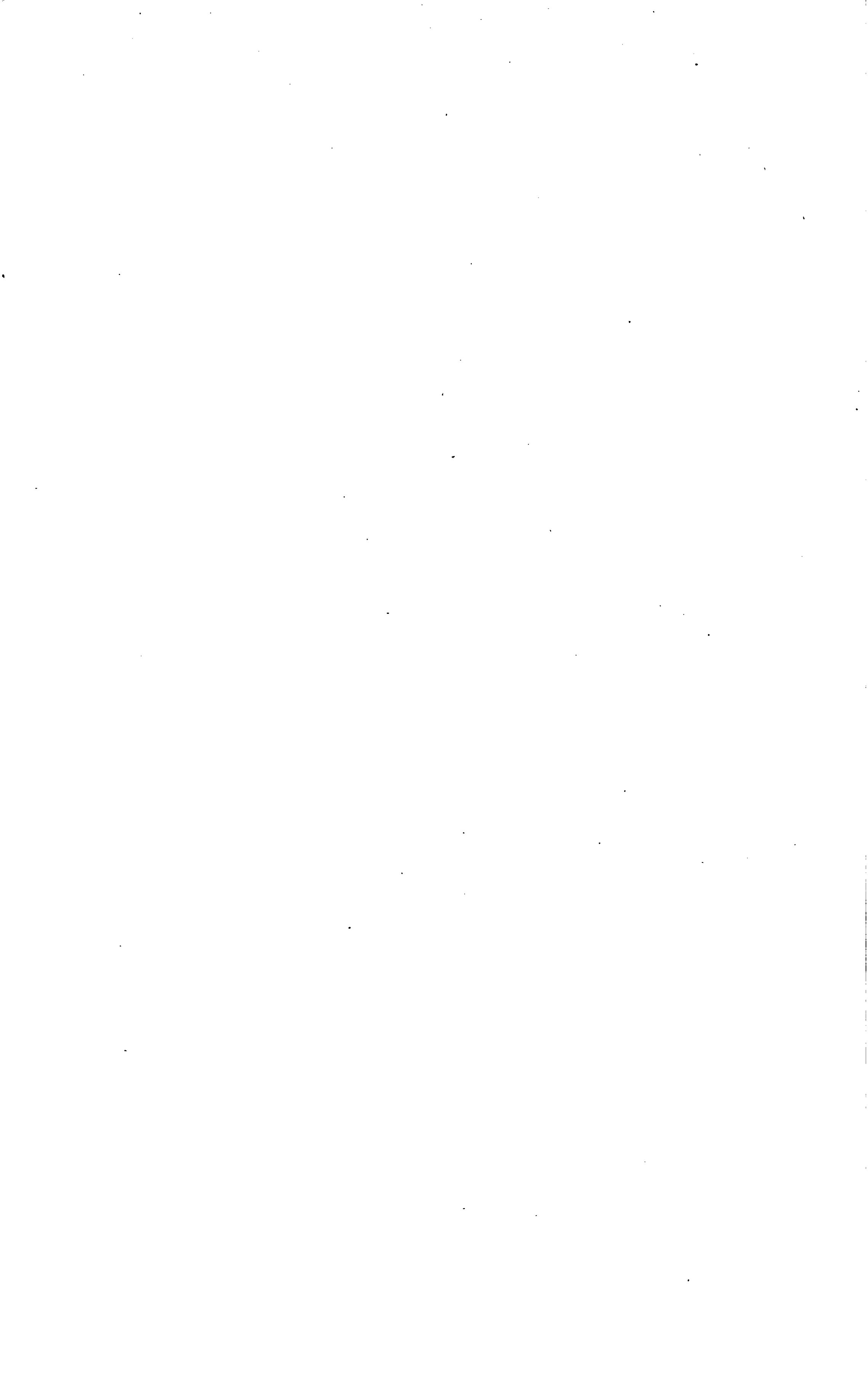
2) So war im Gebiete des ehemaligen Stiftes Verden a. R. die 804 eingeweihte Klosterkirche seit 875 zugleich Pfarrkirche. Das Kloster bezog als der eigentliche und ständige Pfarrer die Einkünfte und Zehnten, wofür es die Seelsorge zu leiten hatte, anfangs wohl durch Konventsmitglieder, dann durch Vikare aus dem Weltklerus, die der Aufsicht des Bischofs unterstanden. *Jakobs*, Gesch. d. Pfarreien im Gebiete des ehemaligen Stifts Werden a. d. R. Düsseldorf 1893. I, 31.

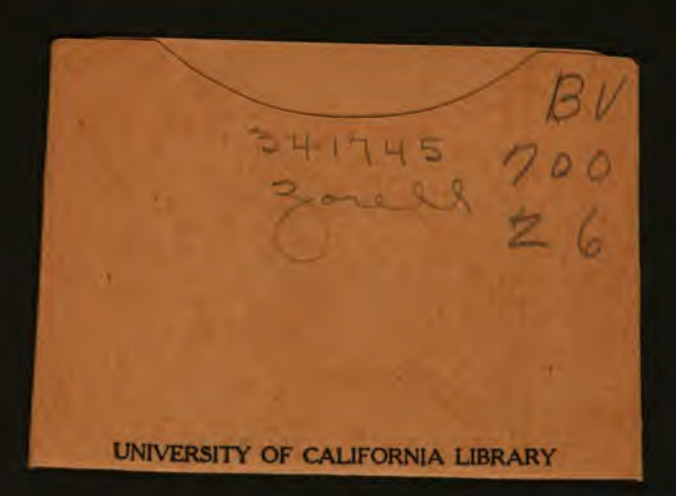
3) *Herzog*, Realencyklopädie, VI, 649. *Mejer*, K.-R. §. 27 pag. 55.

4) c. 46 Paris. VI a. 829. Hard. 4, 1323.

5) *Schefold* pg. 142.






341745
BV
700
Z6
UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY



